

Sandersdorf-Brehna,  
Ortschaft Ramsin

Bebauungsplan  
Sondergebiet Erneuerbare Energien  
„Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“

---

## **Begründung Teil I**

Entwurf

- Auslegungsexemplar

Stand: 16.03.2023

---

Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)  
Tel: 03496/ 40 37 0  
Fax: 03496/ 40 37 20  
info@buero-raumplanung.de

**BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**  
**DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK**  
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau  
Dorferneuerung · Landschaftsplanung

**Auftraggeber:** ISM Bitterfeld GmbH & Co.  
Röhrenstraße 75  
06749 Bitterfeld

**Auftragnehmer:**   
BÜRO FÜR RAUMPLANUNG  
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK  
  
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau  
Dorferneuerung · Landschaftsplanung  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)  
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20  
E-Mail: info@buero-raumplanung.de

**Bearbeitung:** Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung  
Kathrin Papenroth, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Juliane Henze, M.Sc. Geographie  
Angelika Boas, Techn. Mitarbeiterin  
Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

**Planungsstand:** Entwurf, Auslegungsexemplar  
Stand: 16.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Planungserfordernis und Ziele der Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Angaben zum Plangebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Übergeordnete und sonstige Planungen.....</b>	<b>6</b>
3.1	Landesplanung.....	6
3.2	Regionalplanung .....	7
3.3	Bauleitplanung.....	8
<b>4.</b>	<b>Standortbegründung und -alternativen .....</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Immissionen und Emissionen.....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>13</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
6.2	Maß der baulichen Nutzung .....	14
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen .....	16
6.4	Immissionsschutz .....	17
6.5	Grünordnerische Festsetzungen.....	18
<b>7.</b>	<b>Erschließung, Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>18</b>
<b>8.</b>	<b>Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>20</b>
8.1	Denkmalschutz/Archäologie.....	20
8.2	Bodenschutz.....	21
8.3	Kampfmittel.....	22
8.4	Abfallrechtliche Hinweise .....	22
8.5	Geologie und Bergwesen .....	23
8.6	Wasserrechtliche Hinweise .....	25
8.7	Grenzeinrichtungen/-marken.....	26
8.8	Gesundheitswesen.....	26
8.9	Infrastrukturanlagen .....	27
8.10	Versorgungsleitungen .....	27
<b>9.</b>	<b>Planungsstatistik.....</b>	<b>27</b>
<b>10.</b>	<b>Verfahren.....</b>	<b>28</b>
10.1	Aufstellung.....	28
10.2	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	28
10.3	Beteiligung der Behörden.....	28

Anlagen:

1. Schallemissionsprognose
2. Bescheid über die Teilweise Aufhebung des Bewilligungsfeldes „Zscherndorf-Ramsin“

## 1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Sandersdorf-Brehna ist das konkrete Bauvorhaben der ISM Bitterfeld GmbH & Co. KG aus 06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Röhrenstraße 75, in der Ortschaft Ramsin der Stadt Sandersdorf-Brehna eine Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenannten „grünen Wasserstoff“ zu entwickeln und zu betreiben. Die Errichtung erfolgt in drei Realisierungsschritten. Zunächst sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und ein Batteriegroßspeicher zur Erbringung von Sekundärregelungen geplant. Im zweiten Schritt soll eine kleine Wasserstoffherstellungsanlage errichtet werden. Die Wasserstoffherstellungsanlage wird ausschließlich mit der erneuerbaren Energie aus der Photovoltaikanlage und dem Batteriegroßspeicher gespeist. Diese soll unter anderem der Stadt Sandersdorf-Brehna, den kommunalen Stadtwerken, regionalen Unternehmen sowie Privatleuten entweder als Kraftstoff zum von Verkehrsmittel, dem Gasnetz beigemischt oder als Rückverstromung in den Nachtzeiten genutzt werden. Bei erfolgreicher Errichtung und Probebetrieb ist die Skalierung des Wasserstoff-Kraftwerks inkl. Batteriespeicher geplant.

Insgesamt soll das Projekt den Grundstein für eine dezentrale „Grün-Strom“ und Wasserstoff-Wirtschaft legen und es wird dazu beigetragen, CO<sub>2</sub> neutrale elektrische Energien und Wasserstoff in der und für die Region zu gewinnen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie, einem Batteriegroßspeicher und eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers inkl. Wasserstofftankstelle bauplanungsrechtlich vorbereitet. Die Fläche bietet Raum für Solaranlage mit einer Leistung von mindestens 10 MW, einem Wasserstoffkraftwerk mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 1 MW und Batteriegroßspeicher mit einer Leistung von mindestens 5 MW.

Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des BAUGESETZBUCHES (BAUGB) 2004 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen:

Damals wurde das BAUGB im § 1 Abs. 9 Nr. 7 um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert. In der aktuellen Fassung geregelt im § 1 Abs. 7 lit. f BAUGB.

Die PV-Anlage ist entsprechend den Vorgaben des EEG regel- und fernsteuerbar und auf die Erbringung von Netzdienstleistungen, Sekundärregelungen ausgelegt.

Am 7. Juli 2022 hat die Bundesregierung die Neufassung des EEG beschlossen und seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (BUNDESREGIERUNG: 23. DEZEMBER 2022). Diese Regelung findet sich auch im novellierten EEG, welches am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist, im § 2 ‚Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘ wieder. Laut Bundesregierung 2022 ist diese Regelung entscheidend, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Sie haben damit bei Abwägungsentscheidungen Vorrang vor anderen Interessen.

Außerdem steht im Wortlaut dieser Regelung: „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung,
- die Errichtung eines Batteriegroßspeichers,
- die Errichtung eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers sowie einer Wasserstoff-tankstelle,
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energie sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung sowie der Speicherung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BAUGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt ist erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

## **2. Angaben zum Plangebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin befindet sich

- nordöstlich der bebauten Ortslage von Ramsin,
- westlich der Ortslage von Sandersdorf,
- südlich des Gewässers ‚Förstergrube‘
- sowie südlich der ‚Zörbiger Straße‘

im Ortschaft Ramsin, der Stadt Sandersdorf-Brehna.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 44/15 der Flur 1 der Gemarkung Ramsin und hat eine Größe von ca. 19,05 ha.

Das Plangebiet wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert. Ursprünglich umfasste der Geltungsbereich das gesamte Flurstück 44/15. Der Rechtsinhaber der Kiesabbaufläche beantragte beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eine Teilaufhebung für das Bewilligungsfeld „Zscherndorf-Ramsin“. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 05.11.2021 stattgegeben. Der südliche Bereich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes schneidet damit den verbleibenden Feldesteil der Bewilligung „Zscherndorf-Ramsin“ und steht für eine bauliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Ebenfalls wurde die Fläche nordöstlich der ‚Kieswerkstraße‘ aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube „Erich“, die im Jahre 1897 aufgeschlossen wurde, heute nördlicher Bereich des Kiestagebaus „Zscherndorf-Ramsin“ der oeko-baustoffe GmbH. Im Zuge des Aufschlusses des Braunkohletagebaus „Köckern“ wurde die Grube „Erich“ mit den Aufschlussmassen des Tagesbaus verfüllt. Dieses kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Unter den heutigen Bedingungen ist das Material technisch und wirtschaftlich nicht aufzubereiten, folglich als Baustoff nicht einsetzbar und damit aus heutiger wirtschaftlicher Sicht bedeutungslos. Das anstehende Kohle-Sand-Gemisch weist nur geringe sukzessive Vegetationsstrukturen auf. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche „Konversionsfläche“ einzustufen.

Das Plangebiet war Teil einer planungsrechtlich gesicherten Abbaufläche. Diese bislang genehmigte Nutzung stellt im Vergleich zur geplanten Sondergebietsnutzung Erneuerbare Energie einen wesentlich größeren Eingriff in Natur und Landschaft dar. Zudem wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche für die Realisierung von regenerativen Energien in Anspruch genommen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die ‚Kieswerkstraße‘ gesichert.

### **3. Übergeordnete und sonstige Planungen**

#### **3.1 Landesplanung**

Der **LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA)** gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Der LEP LSA 2010 enthält für Bereich des Plangebietes keine festgelegten Ziele (Z), oder Grundsätze (G).

Gemäß der Beikarte 1 „Raumstruktur“ des LEP LSA 2010 gehört das Plangebiet dem ländlichen Raum an (Kap. 1 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur“).

Der ländliche Raum leistet auf Grund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Braunkohlegrube handelt, welche mit kiesigem Material verfüllt wurde, sind diese Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht relevant bzw. nicht nutzbar und haben somit keine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln oder nachwachsenden Rohstoffen.

Im Kapitel 3.4 „Energie“ wird in verschiedenen Zielen und Grundsätzen festgehalten, dass erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik Bestandteil eines ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes (G75) sind und die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung unterstützend, u. a. durch eigenständige Konzepte (G77/G78), zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen sollen. Im Ziel Z115 wird formuliert, dass **Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam** sind. Sie bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Begründet wird dies damit, dass eine "flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat".

Mit Stellungnahme vom 09.05.2022 stellt auch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherte Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend, wie im Z<sup>o</sup>115 ausgeführt, ist.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und wird im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und es werden in Folge dessen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

G84 besagt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und G85, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weitgehend vermieden werden sollte.

Die aktuelle Fläche steht für die Nutzung der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Wie bereits erwähnt enthält das kiesige Material starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Weshalb die Bodenbedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung insgesamt als ungeeignet einzustufen sind.

Das Kohle-Sand-Gemisch weist darüber hinaus nur eine geringe sukzessive Vegetationsstrukturen auf und aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche „Konversionsfläche“ einzustufen und entspricht damit dem Grundsatz 84 LEP LSA 2010.

Aus zuvor erläuterten Gründen entspricht das geplante Vorhaben daher den o. g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung.

## 3.2 Regionalplanung

Der **REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP A-B-W 2018)** wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Der REP A-B-W 2018 sieht für den Geltungsbereich ebenfalls keine Festlegungen bzw. Erfordernisse der Raumplanung vor.

Da es sich bei der Fläche um eine wirtschaftliche Konversionsfläche (Tagebaufläche) handelt, wird hierdurch ein entscheidendes Kriterium für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfüllt. Gemäß Beschluss Nr. 14/2007 "BAURECHTLICHE UND REGIONALPLANERISCHE BEURTEILUNG UND BEWERTUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IM FREIRAUM DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG" der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2007, sollen

bevorzugt Industriebrachen, brach gefallene Anlagen der Landwirtschaft, militärische Konversionsflächen, Deponien oder Abraumhalden für die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Für die nähere Umgebung trifft der REP A-B-W 2018 folgende Festlegungen:

- nördlich des Geltungsbereiches verläuft eine regionale Schienenverbindung und
- im Westen befindet sich das Vorranggebiet für Forstwirtschaft VIII „Gebiete in der Tagbauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“.

Die vorliegende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage passt sich wie nachfolgend begründet gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den aktuellen Erfordernissen des LANDESENTWICKLUNGSPLANES DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2010 und des REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLANES FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG 1018 an bzw. steht diesen nicht entgegen.

- Mit der Planung wird eine ehemalige Braunkohlegrube/Kiesgrube einer neuen Nutzung (Flächenrecycling) zugeführt. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen des LEP LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.
- Das geplante Vorhaben mit einer Anlagenkombination aus erneuerbarer Energiegewinnung (Solarenergie) und Speicherung in Verbindung mit der Erzeugung von sogenannten „grünen Wasserstoff“ leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz/Klimaanpassung und zum im LEP LSA 2010 geforderten Energiemix.
- Mit dem Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen realisiert, die zu einer Kompensation des mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft führen.
- Die einzelfachlichen Grundsätze werden durch die geplante Photovoltaikanlage beachtet und umgesetzt.

### 3.3 Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Nutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Für die Gemarkung Ramsin existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (2008). Im FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMARKUNG SANDERSDORF, HEIDELOH, RAMSIN, RENNERTZ UND ZSCHERNDORF wird der Geltungsbereich als Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Bewilligungsfeld „Zscherndorf-Ramsin“) dargestellt.

Wie bereits erwähnt, wurde für die Stadt Sandersdorf-Brehna zwischenzeitlich für das gesamte Stadtgebiet in der Stadtratssitzung am 15.07.2020 der Beschluss über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für die Stadt Sandersdorf-Brehna gefasst. Bisher wurde eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes damit nicht als erforderlich erachtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde sowohl vom Landeverwaltungsamt, Referat Bauwesen, als auch vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld darauf hingewiesen, dass eine Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB (vorzeitiger Bebauungsplan) nicht rechtmäßig ist. Grund hierfür ist die Tatsache, dass ein fortgel-

tender Teil-FNP für den Geltungsbereich des B-Planes existiert und bereits nach der Gemeindegebietsreform angewendet bzw. geändert wurde.

Dem Hinweis wird gefolgt und eine Flächennutzungsplanänderung des Teil-Flächennutzungsplanes für die Gemarkung Ramsin nachgeschoben und das Verfahren fortan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geführt.

#### **4. Standortbegründung und -alternativen**

Allgemein begründet sich eine flächendeckende Untersuchung des Gemeindegebietes auf Eignungsflächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR LSA sowie ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT vom 27. Februar 2015. Unabhängig davon begründet sich die flächendeckende Prüfung aufgrund der zu führenden Standortdiskussion im Rahmen der Flächennutzungsplanung und wenn diese - wie im vorliegenden Fall - nicht vorliegt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der Umweltprüfung („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“).

Für das Hoheitsgebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna existiert keine vergleichbare Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Lediglich das INTEGRIERTE GEMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPT IG EK SANDERSDORF-BREHNA 2030 (2019) nimmt Stellung zur Thematik Erneuerbare Energien. Mit Stand vom 2019 leisten auch die Einwohner der Stadt Sandersdorf-Brehna einen Teil zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei, insbesondere durch Integrierung von Solaranlagen zur Gewinnung von Strom aus Solarenergien. Abgeschlossene Großprojekte befinden sich in Roitzsch und Glebitzsch (IG EK, S. 131). Weitere Projekte zu Erneuerbaren Energien waren zum damaligen Zeitpunkt nicht geplant.

Die Bundesregierung Deutschlands verfolgt das Ziel, den Anteil des Bruttostromverbrauches aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 auf 65 % und bis zum Jahre 2050 den gesamten Strom treibhausneutral zu erzeugen und zu verbrauchen (DIE BUNDESREGIERUNG: AUSBAU VORANTREIBEN, KOSTEN BEGRENZEN VOM 4. JANUAR 2021). Dazu hat der Gesetzgeber entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen mit dem ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) aus dem Jahre 2021. Neben der Nutzung der Windkraft spielt die Nutzung solarer Energie durch Photovoltaikanlagen eine wichtige Rolle.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) regelt u.a. die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. § 48 Abs. 1 Ziffer 3c EEG) definiert hierbei, auf welchen Flächen derartige Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Neben bereits versiegelten Flächen und den sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher und wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung betrifft dies ebenfalls Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 m beidseitig der befestigten Fahrbahn liegen.

Das Plangebiet stellt sich als eine ehemalige Braunkohlegrube dar, die später mit Aufschlussmassen eines in der Nähe liegenden Tagesbaus verfüllt wurde. Das kiesige Material enthält starke Verunreinigungen durch Braunkohlepartikel, bindige Stoffe und grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische. Das Material ist technisch und wirtschaftlich nicht aufzubereiten und damit aus wirtschaftlicher Sicht bedeutungslos. Aufgrund der Vornutzung ist die Fläche als wirtschaftliche „Konversionsfläche“ einzustufen.

Die Einstufung als Konversionsfläche richtet sich nach der EMPFEHLUNG 2010/2 – KONVERSIONSFLÄCHEN DER CLEARINGSTELLE EEG vom 01. Juli 2010. Damit eine Konversionsfläche laut EMPFEHLUNG DER CLEARINGSTELLE EEG 2010 als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet eingestuft werden kann, muss der ökologische Wert bei mindestens 50 % der Gesamtfläche schwerwiegend beeinträchtigt sein. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn

- Altlasten gem. § 2 Abs. 5 BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG), schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBODSCHG,
- ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BUNDESBODENSCHUTZVERORDNUNG (BBODSCHV),
- Kampfmittel bzw. ein hinreichender Verdacht von Kampfmitteln,
- die Versiegelung der Bodenoberfläche, mit schwerwiegender Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBODSCHG,
- Flächen mit infolge tagebaulicher Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit oder
- eine Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, bspw. nach Immissionschutz- oder Bergrecht

vorliegen.

Weitere Annahmen, die für schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter herangezogen werden, sind stark veränderte Bodeneigenschaften infolge der Vornutzung, wie der pH-Wert, der Humusgehalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie Ablagerungen von Abfällen, Schadstoffen und sonstigen auf dem Boden befindlichen Materialien, künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. Bodenstruktur, hier insbesondere weiträumige Bodenabträge oder Bodenerosion sowie unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebungen des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes, auch infolge der Einstellung eines Abbaubetriebes.

Weiter heißt es in der Empfehlung 2010/2: *...Tagebaugebiete weisen in aller Regel einen weiträumigen Abtrag von Bodenschichten, ein stellenweises Absenken der Geländehöhe mit häufig steilen Böschungen, eine verringerte Standsicherheit des Untergrunds (mit der Gefahr von „Setzungen“, Rutschungen und Absackungen) und eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf. ... Deshalb wird für Tagebaugebiete generell angenommen, dass deren ökologischer Wert aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist...* (ebd., Rn. 133).

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten sowie sonstigen Erfordernissen der Landes- oder Regionalplanung, sondern passt sich der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010, Kapitel 3.4 Energie) insofern an, als dass die Konversionsflächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden.

Er liegt zudem außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsfunktion ist aufgrund der Lage, der Bodenqualität sowie der angrenzenden gewerblichen Nutzungen und den aktiven Bergbautätigkeiten nur untergeordnet auszugehen. Das jetzige visuelle Erscheinungsbild der Flächen ist als negativ zu beurteilen, sodass bei Realisierung der Photovoltaikanlage ein städtebaulicher Missstand beseitigt wird. Wertvolle Biotopstrukturen sind demnach nicht vorhanden, sodass von keinerlei Zerstörungen auszugehen ist.

Da ausreichend große und geeignete Flächen zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen auf den Arealen vorhanden sind, könnten diese als visuelle Abgrenzung zu den westlich angrenzenden für die Naherholung geeigneten Flächen fungieren bzw. ergänzend für den Aktivtourismus genutzt werden.

Die Areale liegen abseits der eigentlichen Ortslage und es besteht keine unmittelbare Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen. Aufgrund dieser Lage weit außerhalb des Siedlungsgefüges kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage die städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Ramsin nicht beeinträchtigt. Das Areal bietet zudem weder für eine bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung günstige Standortbedingungen. Darüber hinaus besteht für die Ortschaft Ramsin weder für neue Wohn- noch für Gewerbegebiete an dieser Stelle ein begründeter Bedarf. Die Kosten zur Flächenaufbereitung sind als mittel bis groß zu beurteilen, da insbesondere Vorlaufkosten für den Bodenaustausch sowie Untergrundstabilisierungen erforderlich sind.

Die Anbindung der Flächen an das Straßennetz ist gegeben. Die vorhandene Straße innerhalb der Fläche können für die innere Erschließung genutzt werden.

Übertragung- und Verteilnetze stehen für eine Anbindung zur Verfügung.

Die Fläche ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausreichend groß.

Die Geländestruktur und Südexposition ermöglicht eine gute Solarausbeute.

Der Bebauungsplan mit seiner Zielsetzung zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Nutzung der Solarenergie für den Betrieb und der Herstellung, Speicherung und Vertrieb von Wasserstoff steht der zukünftigen Entwicklung der Stadt Sandersdorf-Brehna nicht entgegen, da die Flächen aufgrund fehlenden Bedarfs weder für eine wohnbauliche, gewerbliche oder sonstige bauliche Entwicklung benötigt werden. Demgegenüber ist eine Nutzung für Erneuerbare Energien städtebaulich und aus Sicht von Natur und Landschaft sinnvoll.

Mit der vorliegenden Planung wird eine durch Bergbau stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum infrage kommende Konversionsflächen überplant bzw. einer neuen Nutzung zugeführt. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP LSA 2010 und des EEG, Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Insgesamt wird mit der geplanten Konzeption eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Die Stadt Sandersdorf-Brehna verfolgt das Ziel, sich an dem nachhaltigen Energiekonzept der Bundesregierung zu beteiligen und bietet mit der vorliegenden Planung einen nennenswerten Beitrag zur Klimaanpassung und fernem zum Klimaschutz.

## 5. Immissionen und Emissionen

### Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anla-

gen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls zu keinen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Laut Stellungnahme der UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE vom 17.05.2022 zum Vorentwurf des vorliegenden Bebauungsplanes, wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere die geplanten technischen Anlagen im SO 1 EE (Batteriegroßspeicher, Wasserstoffherstellungsanlage bzw. Wasserstoffkraftwerk, Tankstelle) schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche auf die in der Umgebung befindlichen sensiblen Nutzungen initiieren können. Aus Sicht der Behörde ist deshalb eine schalltechnische Untersuchung mit dem Instrument der Geräuschkontingenzierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Es werden von der UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE folgende sensible Nutzungen aufgeführt:

- 100 m nördlich: schutzbedürftige Wohnbebauung (Zörbiger Straße Nr. 18 - Forsthaus)
- Nordwestlich: Dauercampingplatz am Strandbad Sandersdorf
- Osten: Kleingartenanlage mit Schutzstatus eines Mischgebietes, hier schließt ferner die Wohnbebauung in der Ramsiner Straße Nr. 32 und 34 an sowie die Ortslage von Sandersdorf ebenfalls mit Wohnbebauung (Zörbiger Straße Nr. 23 und 21)
- Nordöstlich: Kindergartenstätte Glückspilz und das sich anschließende Wohngebiet Anne-Frank-Straße
- Südwestlich im Ortsteil Ramsin: Sandersdorfer Straße Nr. 24b

Aufgrund der Aussage der UNTEREN IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE wurde das SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE beauftragt, eine Schallemissionsprognose unter Berücksichtigung der vorgegebenen schutzbedürftigen bzw. sensiblen Nutzungen zu erstellen.

Die Berechnung der Geräuschkontingente nach DIN 45691 führte zu dem Ergebnis, dass im SO 1 EE ein Tageswert (6:00 bis 22:00 Uhr) von 64 dBA/m<sup>2</sup> und ein Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr) von 49 dBA/m<sup>2</sup> sowie im SO 2 EE ein Tageswert (6:00 bis 22:00 Uhr) von 63 dBA/m<sup>2</sup> und ein Nachtwert (22:00 bis 06:00 Uhr) von 48 dBA/m<sup>2</sup> nicht überschritten werden darf.

Konkrete Ausführungen zur Geräuschkontingente sind der Anlage 1 „Schallimmissionsprognose“ zu entnehmen.

#### Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wird ausführlich auf die Fernwirkung der Photovoltaikanlage und den sonstigen Anlagen sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und geeignete Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

#### Blendwirkungen aufgrund von Reflexionen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der §§ 22ff BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG). Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als

schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befindet sich ca. 100 m nördlich und wird durch einen dichten Gehölzbestand vom Geltungsbereich räumlich getrennt, sodass eine differenzierte Prüfung, ob die Blendwirkung als schädliche Umwelteinwirkungen auftreten könnte, nicht erforderlich ist.

Auch die im Norden verlaufende Bahnstrecke wird aufgrund der Südausrichtung der Module nicht von einer Blendwirkung beeinträchtigt.

#### Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen ausgehend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BUNDESMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG (BIMSCHV) in jedem Fall deutlich unterschritten [ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007].

## **6. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die einzelnen Festsetzungen im Bebauungsplan werden getroffen, um einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden und vorhandenen Nutzungen Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, eines Batteriegroßspeichers sowie einer Wasserstoffherstellungsanlage bzw. später eines Wasserstoff-Kraftwerkes inkl. Wasserstofftankstelle.

Die Module werden mittels eines Trägersystems bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante aufgeständert. Eine Verankerung des Trägersystems erfolgt durch Rammung in den Boden.

### **6.1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i. V. m. §§ 1ff BAUNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien (SO EE) gemäß § 11 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) festgesetzt. Neben der Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen sind zusätzlich Anlagen wie Batteriegroßspeicher, Wasserstoffherstellungsanlage, Wasserstoffspeicher, Wasserstoff-Kraftwerk, Wasserstoff-Tankstellen und hierzu erforderliche Bürogebäude, Werkstätten, Lager und Sanitäreinrichtungen zulässig.

Das sonstige Sondergebiet wird gegliedert in ein SO 1 EE und SO 2 EE. Aufgrund der Lage an der übergeordneten Straße konzentriert sich die Anordnung der Anlagen für die Wasserstoffproduktion, Energiespeicherung und insbesondere die Wasserstoff-Tankstelle hierbei auf das SO 1 EE. Da die Wasserstoffherstellungsanlage bzw. das Wasserstoff-Kraftwerk Arbeitskräfte bedingt, sind im SO 1 EE ebenfalls Bürogebäude, Werkstätten, Lager, Sanitäreinrichtungen und Stellplätze, die der vorgenannten Nutzung dienen, zulässig.

Zur Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan folgendes festgesetzt.

Festsetzung:

SO 1 Erneuerbare Energien

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet SO 1 Erneuerbare Energien (EE) gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt.

In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie und Wasserstoffherzeugung dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Batteriegroßspeicher,
- Wasserstoffherzeugungsanlagen, Wasserstoffspeicher und Wasserstoff-Kraftwerke,
- Wasserstoff-Tankstellen,
- Bürogebäude, Werkstätten und Lager
- Sanitäranlagen
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen und Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten, Stellplätze).

Festsetzung:

SO 2 Erneuerbare Energien

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet SO 2 Erneuerbare Energien (EE) gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt.

In diesem Gebiet sind Anlagen zulässig, die der Erforschung, Entwicklung, Speicherung oder Nutzung der Sonnenenergie und Wasserstoffherzeugung dienen.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo- und Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Rohrleitungen und Einfriedungen, Anlagen zur Überwachung),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten).

## **6.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BAUNVO)

### **Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BAUNVO)**

Die Grundfläche wird differenziert für die Modultische und für die sonstigen baulichen Anlagen festgesetzt. Diese Unterscheidung wird vorgenommen, weil die Modultische im Gegensatz zu den sonstigen baulichen Anlagen nur mittels Pfosten mit dem Boden verbunden sind und die Grundfläche nicht überbaut bzw. versiegelt, sondern nur überstellt wird.

#### Festsetzung:

Für das SO 2 EE wird die Grundfläche differenziert für mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschirmte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt.

Maßgebend für die Ermittlung der Grundflächenzahl der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

### **Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 18 BAUNVO)

Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Um den Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend zu regulieren, werden für alle vorgesehenen Anlagen einzelne Höhenfestsetzungen getroffen.

Aufgrund der unkontrollierten Verfüllung der ehemaligen Braunkohlegrube ist das Gelände uneben und unterliegt durch Erosionen des kiesigen Materials stetigen Veränderungen. Im Nordosten befindet sich ein steiler Böschungsbereich, der nach Süden hin abfällt und aktuell keine Standsicherheit gewährleistet. Im Zuge der Umsetzung der Photovoltaikanlage soll dieses Gefälle abgeflacht und zugunsten der Solargewinnung genutzt werden. Geplant und durch die Bergbauaufsichtsbehörde gefordert ist hier eine weitere Stabilisierung und Aufschüttung der Böschungskante, sodass eine kontinuierliche Steigung nach Norden entsteht.

Da eine Höhe des unteren Bezugspunktes aktuell nicht festsetzbar ist, bezeichnet die Höhe das senkrechte Maß zwischen vorhandener Geländehöhe und Oberkante der baulichen Anlage. Ein fixer unterer Bezugspunkt kann derzeit nicht bestimmt werden, da noch umfängliche Bodenbearbeitungen erforderlich sind und das Geländere relief dahingehend Änderungen unterliegen wird.

Für die Solarmodule und die sonstigen baulichen Anlagen (Tankstelle, Batteriegroßspeicher, Wasserstoffherstellungsanlage/Wasserstoff-Kraftwerkes) werden unterschiedliche Höhen festgesetzt. Für die Solarmodule, welche den größten Teil der Fläche einnehmen, wird eine Höhenfestsetzung von maximal 3,0 m festgesetzt. Für Anlagen des Immissionsschutzschutzes werden Abweichungen von diesen Höhen zugelassen.

#### Festsetzung:

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,0 m festgesetzt.

Die maximale Höhe der sonstigen zulässigen Anlagen im SO 1 EE wird auf 7,0 m festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage.

Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Im SO 1 EE sind bauliche Anlagen des Immissionsschutzschutzes wie Schornsteine, Abluftrohre sowie Antennen und andere Zubehöranlagen, wie Überwachungsanlagen, von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 15,0 m ausnahmsweise zulässig.

Im SO 2 EE sind Zubehöranlagen, wie Überwachungsanlagen, von untergeordneter Dimension mit einer maximalen Höhe von 5,0 m ausnahmsweise zulässig.

## Zulässige Grundfläche

(§ 19 BAUNVO)

Photovoltaikanlagen stellen keine Gebäude im herkömmlichen Sinne dar. Maßgeblich für die Ermittlung der Grundfläche der Modultische ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Für das SO 1 EE und das SO 2 EE werden unterschiedliche Festsetzungen getroffen. Da, wie bereits erwähnt, die Photovoltaikanlagen keine Gebäude im herkömmlichen Sinne darstellen und die Photovoltaikanlagen das Gelände lediglich überstellen, ist hier eine unterschiedliche Festsetzung erforderlich, um den Eingriff zu minimieren. So wird für das SO 1 EE eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gem. § 17 BAUNVO und für das SO 2 EE, welches lediglich der Nutzung der Energieerzeugung aus Solarenergie über die Solarmodule dient, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 für Photovoltaikanlagen und jeweils eine separate maximale GR für Nebenanlagen und Erschließungswege festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche ist konkret festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO wird ausgeschlossen.

### Festsetzung:

Im SO 1 EE ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Im SO 2 EE ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Im SO 2 EE sind für die innere Erschließung 3.800 m<sup>2</sup> und für zusätzlich neu zu errichtende bauliche Anlagen (Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) in einer Größenordnung von 150 m<sup>2</sup> zulässig.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO ist nicht zulässig.

## 6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i. V. m. §§ 22, 23 BAUNVO)

Für das sonstige Sondergebiet wird keine Bauweise festgesetzt. Vom Grundsatz her gilt damit die offene Bauweise. Das bedeutet, dass sich die Grenzabstände aus der BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) abzuleiten sind.

Da es sich bei der Photovoltaikanlagen um keine Gebäude im herkömmlichen Sinne handelt und weil sich der Baukörper eines Wasserstoff-Kraftwerkes nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollte, ist im vorliegenden Fall eine Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig. Dies wird durch die unbestimmte Bauweise sichergestellt.

Der überbaubare Bereich wird durch Baugrenzen definiert.

Mit Hilfe von Baugrenzen werden überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Im Nordwesten und Süden wird parallel zur Plangebietsgrenze eine Baugrenze in einem Abstand von 3,0 m festgesetzt. Im weiteren nordöstlichen Verlauf sowie im Osten und Westen wird entlang der privaten Grünfläche ebenfalls eine 3,0 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche definiert. Dies ermöglicht eine ausreichende Entwicklung der hier zu pflanzenden oder zu erhaltenden Gehölze.

Entlang der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird keine nicht überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen definiert. Auf dieser Fläche sollen sich, wie auch unter, neben und zwischen den Modulen Ruderalgesellschaften und Halbtrockenrasen entwickeln, weshalb an dieser Stelle kein Abstand zur Maßnahme eingehalten werden muss.

Um die Errichtung von Nebenanlagen wie Einfriedungen in diesen Bereichen zu ermöglichen, ist textlich festgesetzt, dass derartige Anlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Ebenfalls zulässig sind unterirdisch verlaufende Kabel sowie Erschließungsstraßen.

Festsetzung:

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BAUNVO nicht zulässig.

Hingegen ist das Errichten von Einfriedungen, unterirdischen Kabeln und Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 6.4 Immissionsschutz

Aufgrund des geplanten Wasserstoffkraftwerkes im SO 1 EE wurde auf Anregung der unteren Immissionsschutzbehörde eine Schallemissionsprognose erstellt. Die nachstehenden Festsetzungen wurden infolge der durchgeführten Emissionsprognose vom Gutachter vorgeschlagen und werden entsprechend als textliche Festsetzungen übernommen. Es handelt sich hierbei zum einen um die maximalen Emissionskontingente des SO 1 EE und des SO 2 EE.

Festsetzung:

Festsetzung der Emissionskontingente (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BAUGB)

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Baugebiet	L(EK), T	L(EK), N
SO 1 EE	64	49
SO 2 EE	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Für die 9 Immissionsorte (siehe Schallemissionsprognose, Blatt 8 der Anlage 1) der im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK)+L(EK,zus) ersetzt werden.

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	55,3	83,0	1	1
B	83,0	137,0	0	0
C	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

## 6.5 Grünordnerische Festsetzungen

In der Begründung Teil II – Umweltbericht sind als grünordnerische Maßnahmen die relevanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen aufgeführt. Es handelt sich im Einzelnen um die Erhaltung und Entwicklung von Ruderalgesellschaften sowie um die Entwicklung von Halbtrockenrasen unter, neben und zwischen den Solarmodulen. Außerdem wird auf einer nicht mit Modulen überstellten Rohbodenfläche ebenfalls ein Halbtrockenrasen entwickelt. Die im Westen, Nordosten und Osten vorhandenen Bäume und Sträucher werden zur Erhaltung festgesetzt und soll der Sukzession überlassen werden. Zusätzlich sind auf diesen Flächen Maßnahmen Erhalt und Optimierung von Reptilien-/Amphibienhabitaten vorgesehen.

### Festsetzung:

Maßnahme 1: Entwicklung von Halbtrockenrasen unter, neben und zwischen den Modulen

Im SO 2 EE sind auf den nicht überstellten Rohbodenflächen Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen. Hierzu wird die Humusaufgabe mit der aufgewachsenen Vegetation abgetragen. Die Plaggen sind aus dem Gebiet zu entfernen.

### Festsetzung:

Maßnahme 2: Entwicklung von Ruderalgesellschaften unter, neben und zwischen den Modulen

Auf den nicht überstellten Ruderalflächen sowie unter den Modultischen sind im SO 2 EE sukzessive Ruderalgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 3 Jahren einer Mahd zu unterziehen.

### Festsetzung:

Maßnahme 3: Entwicklung von Halbtrockenrasen

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Halbtrockenrasenbestände zu entwickeln. Zur Pflege sind die Flächen im Abstand von 5 Jahren abzuplaggen.

### Festsetzung:

Maßnahme 4: Sukzession von Gehölzbeständen

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern ist die Entwicklung von Gehölzbeständen durch Sukzession vorgesehen.

Eine Pflege innerhalb der Maßnahmenflächen ist nicht vorgesehen, da sich die natürliche Sukzession ungestört entwickeln soll. Im Übergang zu benachbarten offen gehaltenen Flächen ist aufkommender Gehölzaufwuchs zu entfernen.

Der vorhandene Bewuchs darf in einer Breite von maximal 12 m für eine Zufahrt im Bereich der festgesetzten Ein- und Ausfahrt beseitigt werden.

#### Festsetzung:

##### Maßnahme 5: Erhalt und Optimierung von Reptilien-/Amphibienhabitaten

Zum Erhalt und zur Optimierung von Habitaten der Zauneidechse und von Amphibienarten, wie Wechselkröte und Kreuzkröte, sind westlich und östlich innerhalb der Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie Gewässern 8 Kleinstrukturen aus Steinhäufen und Totholz anzulegen.

Der Abstand zwischen den Strukturen sollte etwa 80 bis 100 m, max. 150 m betragen.

Die Mindestfläche der Kleinstrukturen muss eine Größenordnung von 3 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 50 bis 100 cm betragen.

#### Festsetzung:

##### Sonstiger Artenschutz:

Die Gehölzentfernung (inkl. Gehölzrückschnitt) ist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNATSchG außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September vorzunehmen.

Die Baufelddräumung sowie die Baumaßnahme selbst sind außerhalb der Brutperiode von März bis Juli durchzuführen.

Auf eine Flächenmäh und ein Abplaggen nach Errichtung der Solaranlage in der Brutperiode von März bis Juli wird verzichtet.

Zur Vermeidung der Einwanderung von Individuen der Zauneidechse und möglicher Amphibienarten in das Baufeld der Solaranlage ist eine bauzeitliche Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes an der Böschungsunterkante im östlichen Plangebiet sowie an der westlichen und südlichen Baufeldgrenze zu gewährleisten.

Auf ein flächenhaftes Befahren während der Bauphase (Nutzung von temporären Baustraßen) ist zu verzichten, das Vorhaben ist abschnittsweise zu realisieren.

Die Installation der Zaunanlagen erfolgt ohne Sockel und mit einem Abstand der Zaununterkante von der Bodenoberfläche von mind. 20 cm. Dadurch werden Barrieren für Klein- und Mittelsäuger vermieden.

## **7. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

### Verkehrerschließung

Die Erschließung des Sondergebietes und der dort geplanten Anlagen erfolgt über vorhandene Wege bzw. Straßen. Das Plangebiet wird über die Straße ‚Kieswerkstraße‘ erschlossen, welche im Norden an die ‚Zörbiger Straße‘ anbindet. Die Kieswerkstraße führt durch das Plangebiet und verläuft anschließend weiter Richtung Süden und bindet dort außerdem an die ‚Lieselotte-Rücker-Straße‘ an.

Die ‚Kieswerkstraße‘ wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „private Erschließungsstraße“ festgesetzt.

### Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung für die Ortschaft Ramsin wird über das Leitungsnetz der MIDEWA GMBH sichergestellt. Für die Photovoltaikanlagen ist zunächst keine Wasserbereitstellung erforder-

derlich. Bei Realisierung der Tankstellen und der Wasserstofferzeugungsanlage/-Kraftwerk muss eine Beantragung durch den Antragsteller erfolgen.

#### Niederschlagswasser

Die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, sodass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern. Auf den geschotterten Flächen ist eine teilweise Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser möglich. Anfallendes Oberflächenwasser der versiegelten Bereiche wird vorzugsweise im Plangebiet zur Versickerung gebracht.

#### Abwasserentsorgung

Der ABWASSERZWECKVERBAND WESTLICHE MULDE ist für die Entsorgung des anfallenden Abwassers in der Gemarkung Ramsin zuständig. Mit Stellungnahme vom 11.05.2022 weist der ABWASSERZWECKVERBAND WESTLICHE MULDE darauf hin, dass eine Entsorgung des Schmutzwassers nur dezentral erfolgen kann.

Sollte im Zuge der Realisierung der Tankstelle, der Wasserstofferzeugungsanlage/-Kraftwerk, den Büroanlagen bzw. Sanitäreinrichtungen im Plangebiet Abwasser anfallen ist ein Anschluss an das zentrale Abwassernetz nötig und muss beantragt werden.

#### Stromversorgung

Das Gebiet ist momentan nicht an die elektrische Stromversorgung angeschlossen. Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist ein Anschluss erforderlich und wird separat beantragt. Auch der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz im Zuge der Realisierung der Tankstellen und Wasserstofferzeugungsanlage/-Kraftwerk ist ebenfalls ein Antrag an den zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

#### Gasversorgung

Ein Anschluss an die örtliche Gasversorgung wird beantragt.

#### Telekommunikation

Die Einrichtung von Anlagen der Telekommunikation ist erforderlich und wird beantragt.

## **8. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

### **8.1 Denkmalschutz/Archäologie**

Mit Stellungnahme vom 12.04.2022 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurde vom LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE SACHSEN-ANHALT festgestellt, dass nach derzeitiger fachlicher Einschätzung aus archäologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Dennoch wird auf § 9 Abs. 3 DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DENKMALSCHG LSA) verwiesen. Das bedeutet, wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie

Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

## 8.2 Bodenschutz

Die Flurstücke des Plangebietes sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgeführt und damit stehen keine Altlastenverdachtsflächen an.

Der Bereich der ehemaligen Braunkohlegrube „Erich“ besteht aus dem Restloch „Erich“, entstanden aus der Tiefschüttung des Braunkohletagebaus Köckern; der Halde, entstanden aus der Hochschüttung des Braunkohletagebaus Köchern sowie gewachsenen Vorräten im Süden der Haldenschüttungen. Im Bereich der Hochschüttungen wurden seit 1990 im Trockenschnitt die aufgehaldeten Kiessande abgebaut. Insofern handelt es sich wohl überwiegend um degradierten, umgelagerten Boden. Laut unteren Bodenschutzbehörde, steht offenbar nur noch stark kohlig verunreinigtes Material aus hauptsächlich Mittel-Grobsanden sowie Fein-Grobkiesen an. Da es sich wohl vor allem um nicht natürlich gewachsenen Boden handelt, hat dieser einen Großteil seiner natürlichen Bodenfunktionen verloren.

Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens und des Grundwassers auszuschließen ist (§§ 4,7 BBODSCHG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT (BODSCHAG LSA) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2 und 3 BBODSCHG).

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in durchwurzelbare Bodenschichten oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gem. Anhang 2 Nr. 4 BBODSCHV nicht überschreiten.

Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralischer Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG) zu entsorgen sind (STELLUNGNAHME UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE, 17.05.2022).

### 8.3 Kampfmittel

Laut Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist die Fläche als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstücks nach § 13 BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) i. V. m. der GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ZUR VERHÜTUNG VON SCHÄDEN DURCH KAMPFMITTEL (KAMPFMGAVO) vorzulegen.

Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.

Dennoch wird die Auffassung geteilt, dass ein Vorkommen als gering eingeschätzt werden kann, da die Fläche bzw. der Boden aufgrund des ehemaligen Braunkohletagebaus/Kiesabbau bereits weiträumig abgetragen und wieder verfüllt wurden.

### 8.4 Abfallrechtliche Hinweise

Mit Stellungnahme vom 17.05.2022 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurde von der UNTEREN ABFALLBEHÖRDE DES LANDKREISES ANHALT-BITTERFELD noch einmal auf den ehemaligen Braunkohletagebau „Erich“, welcher im Jahre 1897 aufgeschlossen wurde, hingewiesen. Das im Punkt 2 „Angaben zum Plangebiet“ beschriebene anstehende Kohle-Sand-Gemisch (Kipp-Kohle-Sande) auf der Fläche werden ggf. bei erdeingreifenden Arbeiten angeschnitten und sind in der Regel aufgrund mangelnder bautechnischer/-chemischer Eignung extern zu entsorgen.

Es werden von der UNTEREN ABFALLBEHÖRDE folgende weitere Hinweise gegeben:

- Alle bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sowie bei den Vorarbeiten anfallenden Abbruchabfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen §§ 7 und 15 KRWG. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gem. § 69 KRWG dar.
- Für die Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (wie Erdaushub/Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. verwertet werden sollen, gilt der LEITFADEN ZUR WIEDERVERWENDUNG UND VERWERTUNG VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN IN SACHSEN-ANHALT, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. Der Leitfaden ersetzt die bisherige LAGA M 20.

Es ist dabei zu beachten, dass Bodenaushub mit einem Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% (Bauschutt, Ziegelbruch etc.) gem. dem genannten Leitfaden im Hinblick auf Beprobung, Untersuchung und Bewertung wie Bauschutt betrachtet wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass der anstehende Boden stark mit Braunkohlepartikel, bindige Stoffe sowie grau-schwärzliche Kohle-Sand-Gemische verunreinigt ist und diese Bodenverunreinigungen bei erdeingreifenden Arbeiten angeschnitten bzw. ausgehoben werden.

Organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub ist grundsätzlich zu separieren und gesondert zu beproben. Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ Teil II – Technische Re-

geln für die Verwertung. Als zusätzliche standortspezifische Parameter werden in diesem Bauvorhaben BTEX und LHKW festgelegt.

Falls der Erdaushub aufgrund von nachgewiesenen, erhöhten Schadstoffgehalten sowie mangelnder bautechnischer/-chemischer Eignung nicht wieder eingebaut werden darf bzw. kann, ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

- Gem. § 8 GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG (GEWABFV) sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o. ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o. ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallenden Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

- Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des genannten Leitfadens Teil II Pkt. 1.2 „Bodenmaterial“ einzuhalten. Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges bzw. qualitativ (in Auswertung der Deklarationsanalyse und in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz-/Abfallbehörde) und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden. Der Einsatz von Bauschutt ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.
- Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gem. des o. g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, etc.) gem. § 53 KRWG anzeigespflichtig ist. Die Anzeigerstattung ist im § 7 Abs. 1 ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG (ABFAEV) geregelt.
- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gem. § 32 Abs. 1 ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ABFG LSA) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

## 8.5 Geologie und Bergwesen

Zur ehemaligen Tagebaugrube „Erich“ wird mit Stellungnahme vom 03.05.2022 des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (LAGB) auf die nachfolgend genannte berechtigte Festsetzung hingewiesen:

„Im zugelassenen Teilabschlussbetriebsplan (Zulassung 15.07.2021) sollen vorwiegend Maßnahmen zur Gestaltung der Endböschungen durchgeführt werden. Die Maßnahmen zur Gestaltung der Endböschungen sollen spätestens Mitte bis Ende März 2023 durch die oeko-baustoff GmbH Sandersdorf abgeschlossen werden. D. h. das für die im Betreff genannte Fläche – spätestens Ende März 2023 – durch das LAGB das Ende der Bergaufsicht gem. § 69 Abs. 2 BUN-

DESBERGGESETZ (BBERGG) festgestellt wird“ (Stellungnahme vom 03.05.2022 des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT).

Es wird zudem empfohlen, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Bei Auftreten von anthropogenen Aufschüttungen mit einer Mächtigkeit von mehreren Metern sollte folgendes beachtet werden: Bei lockerer bis mitteldichter Lagerung von anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen.

Die Grundwasserdynamik im Plangebiet unterliegt dem Einfluss von Wassererhaltungsmaßnahmen in der Umgebung. Insbesondere im Südostteil und im westlichen Randbereich sind oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten. Dies wird auch von der LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH bestätigt.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2022 weist die LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH (LMBV) darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes fünf Filterbrunnenstandorte der LMBV befinden, welche unter Bergrecht stehen und noch abschließend mit Geogitter gesichert werden müssen.

Es ist zu gewährleisten, dass in einem Radius von 10 m die Filterbrunnenstandorte nicht bebaut werden. Es muss zudem eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten gewährleistet werden. Abschließend sind die Filterbrunnen mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Die Sicherung der noch zu bearbeiteten Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern.

Der Rückbau der Filterbrunnen ist seitens der LMBV ab dem Jahr 2028 vorgesehen. Sollte eine vorherige Sicherung notwendig sein, hat dies auf Kosten des Flächeneigentümers bzw. des Investors des Vorhabens zu erfolgen. Vor Durchführung der Sicherungsmaßnahmen ist eine Ergänzung beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zwingend erforderlich (Bearbeitungszeit ca. halbes Jahr).

Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich die Grundwassermessstelle KOE 223 der LMBV. Diese ist Bestandteil des montanhydrologischen Monitorings der LMBV und daher zwingend zu schützen und zu erhalten. Der dauerhafte, ständige Zugang für Mess-/Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten. Ein Messstellenrückbau ist nicht vorgesehen.

Die in der Stellungnahme genannten Filterbrunnenstandorte sowie die Grundwassermessstelle KOE 223 werden in der Planzeichnung entsprechend dargestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Köckern und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung des Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg im Bereich der Planung ist bereits abgeschlossen. Die Grundwasserstände bewegen sich im klimatisch bedingten Schwankungsbereich.

Das angrenzende Tagebaurestloch Köckern steht noch unter Bergaufsicht. Hier wird ein Zwangswasserstand von  $\pm 80,00$  m NHN gehalten. In diesem Zusammenhang sind die Zufahrten zur Pumpstation Köckern permanent freizuhalten und weiterhin zu gewährleisten.

In Bezug auf die anstehenden Kippböden, wird darauf hingewiesen, dass diese Risikobaugrund darstellen und dass es bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen bei der Herstellung des Baugrundes kommen kann. Auch flächenhafte Setzungen ohne nennenswerte Schiefstellung

an der Geländeoberfläche sind bei Veränderungen des Grundwasserregimes durchaus möglich. Setzungen infolge von Lasteneintragung sind nicht ausgeschlossen.

Auch das LMBV weist auf Baugrunduntersuchungen vor Baubeginn hin, welche insbesondere die Kippproblematik anhand spezieller Untersuchungen bewertet. Ggf. ist ein Sachverständiger für Böschungen hinzuzuziehen. Zur Erkundung der lokalen hydrologischen Verhältnisse wird zudem empfohlen, für künftig geplante Baumaßnahmen objektkonkrete Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Bei lokaler Bebauung sollten vom Antragsteller spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechenden Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden.

Zwecks zweijähriger Nachtragung des Risswerkes bittet die LMBV um die Bereitstellung von Bestandsunterlagen nach Realisierung eventueller Baumaßnahmen innerhalb ihrer Nachtragungsgrenzen (kostenfrei digital als auch analog).

Hinweis:

Filterbrunnen

Die Filterbrunnenstandorte dürfen in einem Radius von 10 m nicht be- bzw. überbaut werden. Es muss eine Anfahrt mit schwerer Technik zu den Filterbrunnenstandorten gewährleistet werden. Abschließend sind die Filterbrunnen mit Geogitterbelegung zu sichern und die Bergaufsicht zu beenden. Die Sicherung der noch zu bearbeiteten Filterbrunnenstandorte ist zu gestatten und nicht zu behindern.

Hinweis:

Grundwassermessstelle

Die Grundwassermessstelle KOE 223 ist zwingend zu schützen und zu erhalten. Der dauerhafte, ständige Zugang für Mess-/Wartungsarbeiten ist zu gewährleisten.

## 8.6 Wasserrechtliche Hinweise

Im SO 2 und damit im überwiegenden Bereich werden mit Ausnahme von Trafostationen keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig wird.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn allerdings nicht großflächig, sodass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird.

An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern. Anfallendes Oberflächenwasser der baulichen Anlagen, wie Trafostationen, wird in den Seitenbereichen zur Versickerung gebracht.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2022 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurden von der UNTEREN WASSERBEHÖRDE DES LANDKREISES ANHALT-BITTERFELD folgenden Hinweise gegeben:

- Die Versickerung des abtropfenden Niederschlagswassers von den PV-Modulen erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 des WASSERHAUSHALTSGESETZES (WHG). Damit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich.

- Auch für die Versickerung bzw. das Abfließen des Regenwassers von anderen befestigten Flächen (Batteriegroßspeicher, Wechselrichter, Zuwegungen, Tankstellen, Kraftwerk u. ä.) ist gem. § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich
- Für die Einleitung des Schmutzwassers durch bspw. Sanitäranlagen und Elektrolyse ist mit der AZV Westliche Mulde abzuklären, ob die anfallende Menge eingeleitet werden kann.
- Sollte für die Elektrolyse und/oder die sanitären Anlagen Trinkwasser eingeleitet werden, ist auch die Versorgung mit Trinkwasser zu beachten.

## 8.7 Grenzeinrichtungen/-marken

Laut Stellungnahme des LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT vom 08.04.2022 sind im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden können.

Es wird im Bezug darauf auf die Regelung nach § 5 und § 22 des VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA) hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Somit hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen ist aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt hat.

An der nördlichen Plangebietsgrenze befinden sich zudem Vermessungspunkte (Vermessungsmarken) des Lagepunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalt. Für die Festpunkte wird eine öffentlich-rechtliche Schutzfläche im Radius von 2 m entsprechend § 1 der VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DVO VERMKATG LSA).

Aufgrund der Wichtigkeit der Festpunkte wird zudem darauf hingewiesen, dass in der Umgebung der Festpunkte keine Materiallager, Abstellplätze für Maschinen oder ähnliches geplant werden. Unvermeidbare Veränderungen oder eine Zerstörung der Lagefestpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind mit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig abzustimmen.

Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Regelung nach § 5 und § 22 VERMGEOG LSA hingewiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

## 8.8 Gesundheitswesen

Es sind die Forderungen der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN 1988 (Trinkwasserhausinstallation) und den einschlägigen fachlichen DIN-Normen und Empfehlungen des DEUTSCHEN VEREINS DES GAS- UND WASSERFACHES (DVGW) einzuhalten.

Eine konstante Trinkwasserversorgung ist nach den anerkannten Regeln der Technik für Bürogebäude, Sanitäranlagen etc. zu gewährleisten.

## 8.9 Infrastrukturanlagen

Laut Stellungnahme vom 11.04.2022 der DEUTSCHEN BAHN AG (DB AG) liegt das Plangebiet bahnlinks der Bahnstrecke Bitterfeld – Stumsdorf Gaschwitz (6832).

Grundsätzlich sind gem. § 4 Abs. 3 ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ (AEG) Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastrukturen in betriebs sicheren Zustand zu halten.

In diesem Sinne sind die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlage (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungslagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) stets zu gewährleisten. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden.

Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist zu jederzeit sicherzustellen, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der PVA keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen/Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die DB AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen von allen Forderungen freizustellen.

Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf), die auf den Bahnverkehr zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten gemacht werden.

Auch auf den benachbarten Fremdf lächen sollte mit Kabeln und Leitungen der DB AG gerechnet werden. Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich erfolgen soll, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB NETZ AG/DB AG, DB IMMOBILIEN zu beantragen.

## 8.10 Versorgungsleitungen

Im unmittelbaren Planungsbereich im Norden befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom ist auf freiwilliger Basis und unter Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Betreibers mit der Telekom erforderlich.

## 9. Planungsstatistik

Art der Nutzung		Fläche in ha
Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien		14,76
davon SO 1	1,70	
davon SO 2	13,06	
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		0,53

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		3,09
Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Private Erschließungsstraße“		0,67
<b>Gesamtfläche</b>		<b>19,05</b>

## 10. Verfahren

### 10.1 Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat in seiner Sitzung am 26.08.2020 für den Bebauungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.09.2020 im Amts- und Mitteilungsblatt ‚Der Lindenstein‘ der Stadt Sandersdorf-Brehna Nr. 19/2020 ortsüblich bekannt gemacht.

### 10.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 11.04.2022 bis einschließlich 06.05.2022 in der Stadt Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstraße 2, im Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung, 06792 Sandersdorf-Brehna während der Dienstzeiten durchgeführt.

Außerdem konnten die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Sandersdorf-Brehna unter:  
[www.sandersdorf-brehna.de](http://www.sandersdorf-brehna.de) → Bürger → Aktuelles → Öffentliche Bekanntmachungen  
eingesehen werden.

Der Entwurf des BEBAUUNGSPLANES „NÖRDLICHER TEIL DER KIESWERKSTRASSE“ DER STADT SANDERSDORF-BREHNA, ORTSCHAFT RAMSIN wird gemäß § 3 Abs. 2 BAUGB mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

### 10.3 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB an der Planung beteiligt. Sie werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

Für den vorliegenden Entwurf des BEBAUUNGSPLANES „NÖRDLICHER TEIL DER KIESWERKSTRASSE“ DER STADT SANDERSDORF-BREHNA, ORTSCHAFT RAMSIN erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BAUGB.

### Quellen- und Literaturverzeichnis

- ABFALLGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (ABFG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2013 S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (GVBl. LSA S. 610).
- ALLGEMEINES EISENBAHNGESETZ (AEG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378,2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- ANZEIGE- UND ERLAUBNISVERORDNUNG (ABFAEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).
- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, C/O BOSCH & PARTNER GMBH: LEITFADEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTBELANGEN BEI DER PLANUNG VON PV- FREIFLÄCHENANLAGEN, BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007).
- BAUGESETZBUCH (BAUGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440,441), zuletzt geändert durch § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 26.11.2020 (GVBl. LSA S. 660).
- BODENSCHUTZ-AUSFÜHRUNGSGESETZ SACHSEN-ANHALT (BODSCHAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).
- BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BRSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).
- BUNDESBERGGESSETZ (BBERGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760.)
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- BUNDESSIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

- BUNDESREGIERUNG (23. DEZEMBER 2022): Ausbau erneuerbarer Energien massiv beschleunigen,  
URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novelle-eeg-gesetz-2023-2023972>, zuletzt aufgerufen am: 10.03.2023
- DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DENKMSCHG LSA) - vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- ERLASS DES MLV DES LANDES SACHSEN-ANHALT - ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK-ANLAGEN vom 28.02.2009.
- ERLASS DES MLV UND MLU DES LANDES SACHSEN-ANHALT – PLANUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN vom 27.02.2015.
- ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ - GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (EEG) AUSFERTIGUNGSDATUM vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BAUGESETZBUCH, LOSEBLATT KOMMENTAR, 98. Auflage 2011, C.H. Beck.
- FICKERT, HANS, CARL PROF. DR./ FIESELER, HERBERT, DIPL.-ING.: BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – KOMMENTAR, 11. Auflage, 2008, Verlag W. Kohlhammer.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMARKUNG SANDERSDORF, HEIDELOH, RAMSIN, RENNERITZ UND ZSCHERNENDORF (2008): in der zurzeit rechtswirksamen Fassung, einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen, erarbeitet durch div. Planungsbüros.
- GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG (GEWABFV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I 700).
- GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ZUR VERHÜTUNG VON SCHÄDEN DURCH KAMPFMITTEL (KAMPFMGAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 18.12.2018 (GVBl. LSA, S. 443, 444).
- GEMEINSAMER ERLASS DES MLV UND MLU DES LANDES SACHSEN-ANHALT - PLANUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN vom 31.05.2021.
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6).
- HANDREICHUNG "BAURECHTLICHE UND REGIONALPLANERISCHE BEURTEILUNG UND BEWERTUNG VON GROßFLÄCHIGEN PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN IM FREIRAUM DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG", Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 23.11.2007.
- KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I 3436).
- LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LENTWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA, S. 203).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010) seit 12.03.2011 in Kraft.

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSCHG LSA) in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28.10.2019 (GVBl. LSA, S. 346).

RAUMORDNUNGSGESETZ –(ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG MIT DEN PLANINHALTEN RAUMSTRUKTUR, STANDORTPOTENTIALE, TECHNISCHE INFRASTRUKTUR UND FREIRAUMSTRUKTUR, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14.09.2018, am 21.12.2018 mit Maßgabe durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und am 29.03.2019 ist die Regionalversammlung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides beigetreten.

- SACHLICHER TEILPLAN „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft seit 26.07.2014.

SCHWIER, VOLKER PROF. DR.-ING: HANDBUCH DER BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN, Verlag C.H. Beck, München 2002.

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-LÄRM) vom 26.08.1998 (GemMBI. S. 503).

UMWELTSCHADENSGESETZ (USCHADG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).

VERMESSUNGS- UND GEOINFORMATIONSGESETZES SACHSEN-ANHALT (VERMGEOG LSA) in der Fassung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 373).

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (DVO VERMKATG LSA) in der Fassung vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130).

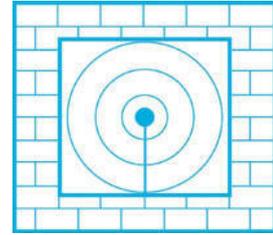
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 5).

## Anlage 1

- Schallemissionsprognose

# SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE

Bau- und Raumakustik, Lärmbekämpfung



SCHALLSCHUTZBÜRO ULRICH DIETE  
Postfach 1542 D-06735 Bitterfeld-Wolfen

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. - DEGA

---

## Schallemissionsprognose

---

Projekt SSB 04022, bestehend aus 20 Blättern

### **Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin**

### **Berechnung der Emissionskontingente L(EK)**

Bitterfeld-Wolfen, 04.01.2023

Ulrich Diete VDI  
Dipl.-Ing. EUR-ING.  
Sachverständiger für  
Schallimmissionsschutz

Hausanschrift:  
Schallschutzbüro Ulrich Diete  
Am Gelben Wasser 5  
D-06749 Bitterfeld-Wolfen

Bank:  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld  
IBAN: DE73 8005 3722 0032 0001 14  
BIC: NOLADE21BTF

phone: +49 3493 339673  
fax: +49 3493 23029  
mobile: +49 172 4082205

e-mail: [ssbtfud@aol.com](mailto:ssbtfud@aol.com)  
web: [www.ssb-diete.de](http://www.ssb-diete.de)  
St.-Nr.: 116/213/41210  
USt.-IdNr.: DE239701908

## **Gliederung**

1. Aufgabenstellung
2. Plangebiet
3. Emissions- und Immissionskontingente L(EK) und L(IK)
4. Zusammenfassung
5. Literaturverzeichnis

## **Anlagen**

1. Lageplan
2. Ergebnisse der Kontingentierung
3. Rasterlärmkarten Tag und Nacht

# 1. Aufgabenstellung

Im Auftrag der

**ISM Bitterfeld GmbH & Co.KG**  
**Röhrenstraße 75**  
**06749 Bitterfeld-Wolfen**

sollte eine **Schallemissionsprognose mit Lärmkontingentierung** nach DIN 45691 /6/ und den Hinweisen des Landratsamtes /9/ für das Vorhaben

## **Vorzeitiger Bebauungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energien „Nördlicher Teil der Kieswerkstraße“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, Ortschaft Ramsin**

mit folgenden Nutzungen /8/ auf zwei Teilflächen angefertigt werden:

- Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung
- Errichtung eines Batteriegroßspeichers
- Errichtung eines Wasserstoff-Kraftwerkes und Speichers sowie einer Wasserstoff-Tankstelle
- Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes Erneuerbare Energie

Es waren Berechnungen von **Emissionskontingenten L(EK) in dBA/m<sup>2</sup>** nach DIN 45691 /6/ auf der Fläche des Plangebietes mit **zwei Teilflächen TF1 (SO1) und TF2 (SO2)** durchzuführen.

An den maßgebenden neun Immissionsorten nach /9/ gelten die **Orientierungswerten Lo(tags/nachts)** nach **DIN 18005-1** /1/ wie folgt:

01 Gartensparte Kieswerk	<b>Lo(t/n) = 60/45 dBA</b>	Mischgebiet MI
02 Kleingartenanlage Zörbiger Straße	<b>Lo(t/n) = 60/45 dBA</b>	Mischgebiet MI
03 Ramsiner Str. 32 Sandersdorf	<b>Lo(t/n) = 55/40 dBA</b>	Allgemeines Wohngebiet WA
04 Ramsiner Str. 34 Sandersdorf	<b>Lo(t/n) = 55/40 dBA</b>	Allgemeines Wohngebiet WA
05 Ring der Chemiewerke 66	<b>Lo(t/n) = 55/40 dBA</b>	Allgemeines Wohngebiet WA
06 Sandersdorfer Str. 24b	<b>Lo(t/n) = 55/40 dBA</b>	Allgemeines Wohngebiet WA
07 Zörbiger Str. 18 Sandersdorf	<b>Lo(t/n) = 60/45 dBA</b>	Mischgebiet MI
08 Zörbiger Str. 21 Sandersdorf	<b>Lo(t/n) = 60/45 dBA</b>	Mischgebiet MI
09 Zörbiger Str. 23 Sandersdorf	<b>Lo(t/n) = 55/40 dBA</b>	Allgemeines Wohngebiet WA

Zusätzliche Immissionsorte sind nicht maßgebend.

Der Lageplan in **Anlage 1** und **Bild 2** stellt den Bezug zu den Teilflächen und den Immissionsorten her.

Für die folgenden Berechnungen wurde ein digitales dreidimensionales Geländemodell erstellt und mit dem Programm /7/ die **Emissionskontingente L(EK)** für die **zwei Teilflächen** des B-Plans so ermittelt, dass die o.g. **Orientierungswerte Lo** an den neun maßgeblichen Immissionsorten um **6 dBA unterschritten** werden.

Damit ist das **Lärmvorbelastungskriterium nach TA Lärm /2/, Abschn. 3.2.1, Abs. 2** erfüllt, d.h., das die Lärmeinflüsse bestehender Gewerbebetriebe auf die Immissionsorte berücksichtigt worden sind.

Die Planunterlagen wurden durch das Büro für Raumplanung Heinrich Perk aus Köthen zur Verfügung gestellt.

## 2. Plangebiet

Das Plangebiet ist in den **Bildern 1+2** und der Lageplan in **Bild 3** als **Auszug** dargestellt.

**Bild 1** Luftbild **Plangebiet B-Plan**

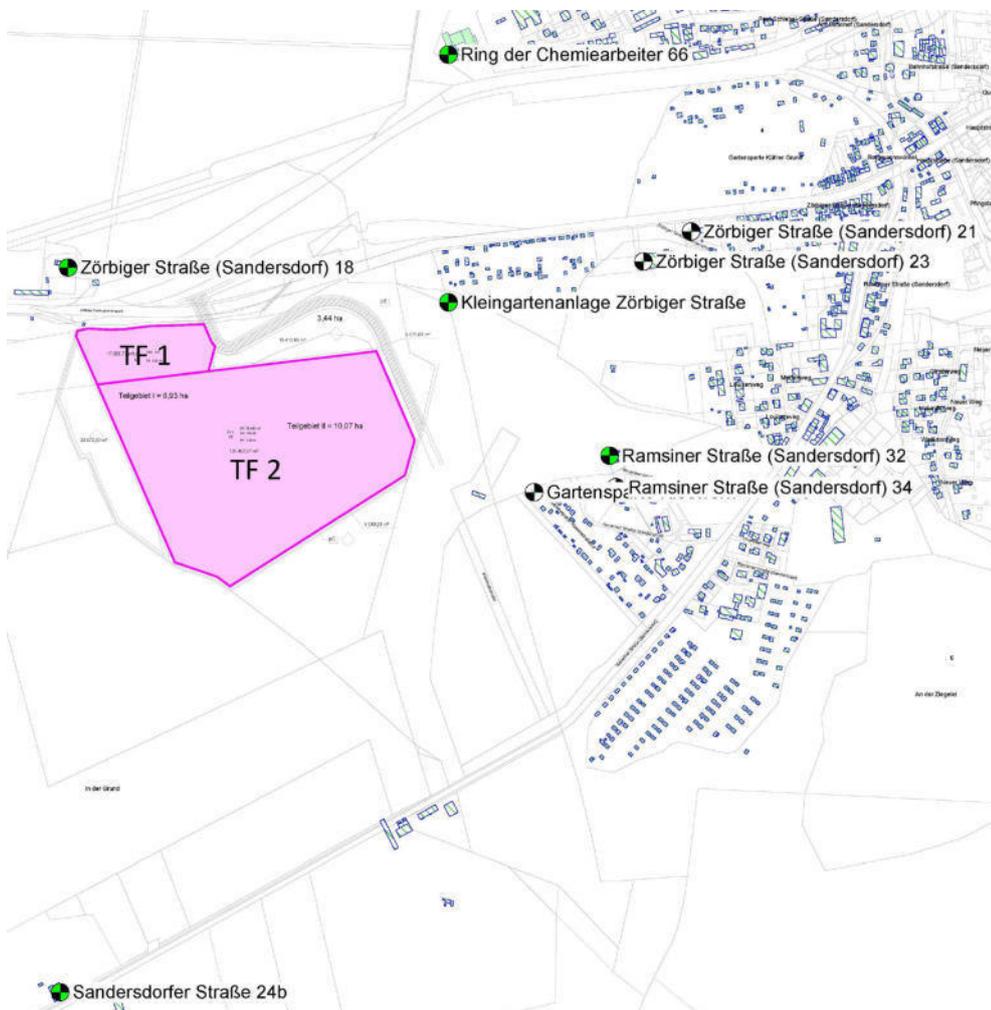


(Quelle: GoogleEarth 2021)

**Bild 2** **Plangebiet B-Plan (Entwurf)**



**Bild 3 Lageplan zum B-Plan mit 9 Immissionsorten und den 2 Teilflächen TF1 (SO1) und TF2 (SO2) als Auszug**



### 3. Emissions- und Immissionskontingente L(EK) und L(IK)

Die Berechnungen der Kontingente erfolgte unter Verwendung des Programms /7/ nach DIN 45691 /6/. Im Plangebiet mit den zwei Teilflächen wurden die **Emissionskontingente L(EK)** so verteilt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 -1 /1/ an den neun Immissionsorten als **Planwerte L(PI)** um 6 dBA unterschritten werden (Vorbelastungskriterium der TA Lärm /2/).

In der **Anlage 2** sind die Berechnungen zu den Kontingenten und die Lage der Teilflächen und der Immissionsorte dokumentiert und in **Anlage 3** Rasterlärnkarten für die Schallausbreitung.

In den **Tabellen 1 und 2** sind die Kontingente für die Teilflächen **auszugsweise** dargestellt.

**Tabelle 1 Emissionskontingente L(EK), Planwerte L(PI) und Immissionskontingente L(IK) der drei Teilflächen TF am Tage (Auszug)**

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiewerker 66
Gesamtimmisionswert L(GI)	60,0	60,0	55,0	55,0	55,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	54,0	54,0	49,0	49,0	49,0

			Teilpegel				
Teilfläche	Größe [m <sup>2</sup> ]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiewerker 66
TF 1	17007,1	64	38,9	41,6	37,6	37,4	38,6
TF 2	126462,7	63	50,8	52,3	48,5	48,2	46,0
Immissionskontingent L(IK)			51,1	52,6	48,8	48,6	46,7
Unterschreitung			2,9	1,4	0,2	0,4	2,3

**Tabelle 2 Emissionskontingente L(EK), Planwerte L(PI) und Immissionskontingente L(IK) der drei Teilflächen TF in der Nacht (Auszug)**

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiewerker 66
Gesamtimmisionswert L(GI)	45,0	45,0	40,0	40,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	39,0	39,0	34,0	34,0	34,0

			Teilpegel				
Teilfläche	Größe [m <sup>2</sup> ]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiewerker 66
TF 1	17007,1	49	23,9	26,6	22,6	22,4	23,6
TF 2	126462,7	48	35,8	37,3	33,5	33,2	31,0
Immissionskontingent L(IK)			36,1	37,6	33,8	33,6	31,7
Unterschreitung			2,9	1,4	0,2	0,4	2,3

=> Die Maßeinheiten

- der Emissionskontingente L(EK) sind  $dB(A)/m^2$ ,
- der Planwerte L(PI) und der Immissionskontingente L(IK) sind  $dB(A)$ .

**Vorschlag für eine textliche Festsetzung der Emissionskontingente L(EK) im Bebauungsplan nach DIN 45691 /6/:**

*„Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten“*

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF 1	64	49
TF 2	63	48

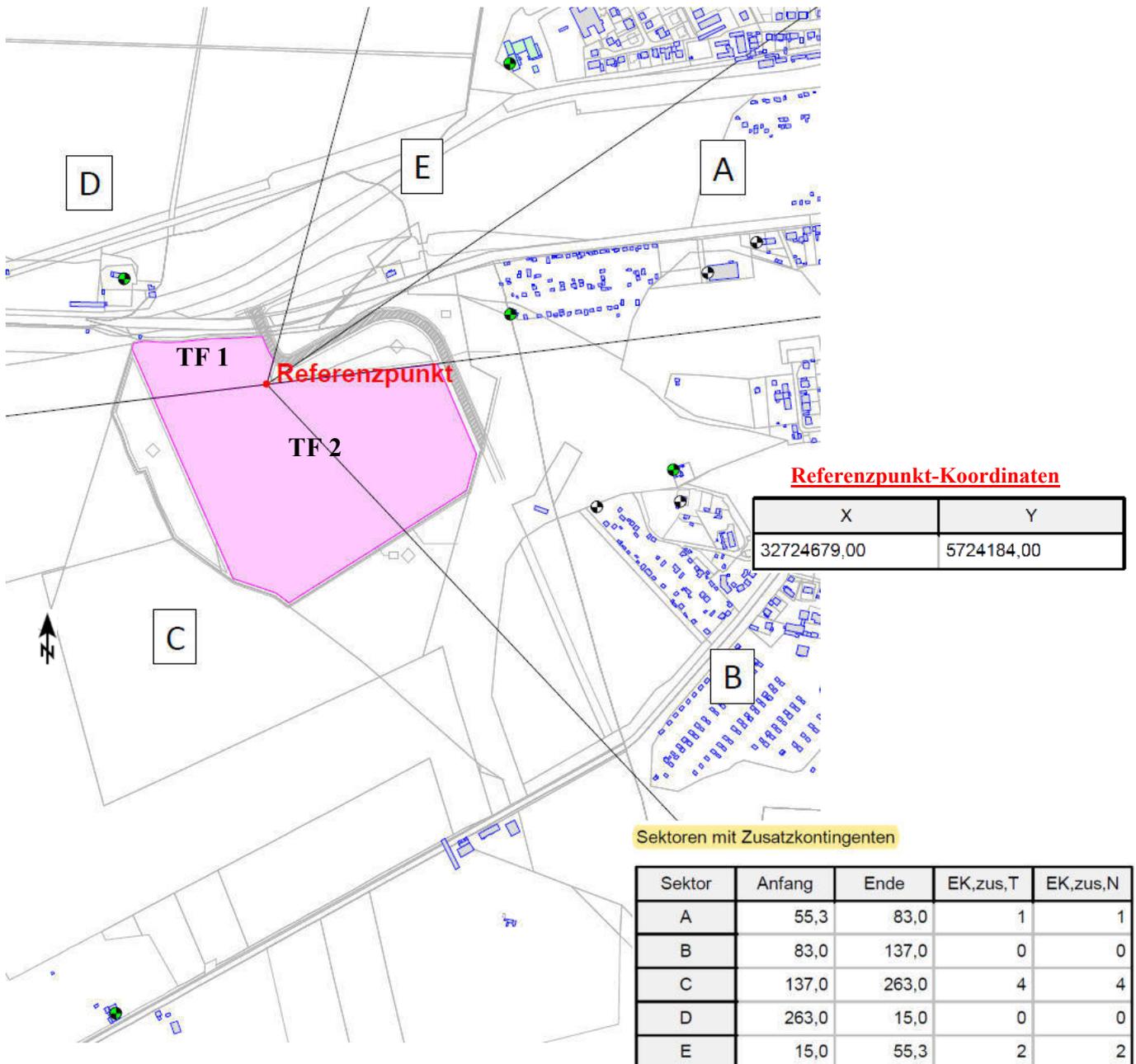
*„Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.“*

**=> Die Maßeinheit der Emissionskontingente L(EK),T und L(EK),N ist  $dB(A)/m^2$**

Nach DIN 45691 /6/ können einzelnen sogenannten **Richtungssektoren in den Teilflächen** höhere Werte zugebilligt werden, die **bei Bedarf** zu den festgelegten **Emissionskontingenten L(EK)** addiert werden.

Ausgehend von einem mit dem Programm /7/ berechneten **Referenzpunkt** wurden die **Sektoren A bis E** definiert.

Der Sektorenplan ist in **Anlage 2** dokumentiert und in der **folgenden Grafik** als **Auszug** dargestellt:



**Vorschlag dazu für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan nach DIN 45691 /6/:**

*„Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden 9 Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch  $L(EK)+L(EK,zus)$  ersetzt werden“*

## 4. Zusammenfassung

Durch Berechnungen der **Emissionskontingente L(EK)** für zwei Teilflächen im Planungsgebiet wurden die Kriterien für **textliche Festsetzungen** geschaffen, die beispielgebend im **Abschnitt 3.** aufgeführt sind.

In **Anlage 2** sind die Ergebnisse dokumentiert und in **Anlage 3** Rasterlärmkarten für die Schallausbreitung.

- => **Die ermittelten Emissionskontingente L(EK) gewährleisten die Einhaltung**
- **der Orientierungswerte  $L_O$  der DIN 18005-1 /1/**
  - **der berechneten Planwerte L(PI)**
  - **des Vorbelastungskriteriums der TA Lärm /2/ und**
  - **der berechneten Immissionskontingente L(IK)**
- an den neun maßgebenden Immissionsorten.**

## 5. Literaturverzeichnis

- /1/ DIN 18005-1, 07/2002  
Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren  
DIN 18005-Bbl.1, 05/1987  
Schallschutz im Städtebau, Orientierungswerte
- /2/ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm  
TA Lärm, 26.08.1998 (GMBL 1998, S. 503)  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017  
(BAnz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017
- /3/ DIN ISO 9613-2, 10/1999  
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien
- /4/ VDI 2720, 03/1997  
Schallschutz durch Abschirmung im Freien
- /5/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke  
Baunutzungsverordnung - BauNVO v. 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- /6/ DIN 45691, 12/2006  
Geräuschkontingentierung
- /7/ SoundPLAN GmbH, Backnang  
Berechnungsprogramm „SoundPLAN 8.2“
- /8/ Begründung zum Entwurf  
Büro für Raumplanung Heinrich Perk Köthen, 11.03.2022
- /9/ Hinweise zum Immissionsschutz  
Landratsamt Anhalt-Bitterfeld, 17.05.2022, Az.: 63-00680-2022-52

# **Anlage 1**

## **Lageplan**

# Lageplan

## B-Plan Kieswerkstraße in Ramsin

Auftraggeber:  
ISM Bitterfeld GmbH & Co.KG  
Röhrenstraße 75  
06749 Bitterfeld-Wolfen

### - Legende -

Zeichenerklärung

-  Kindergarten
-  Gebäude
-  Kontingentierungsfläche
-  Immissionsort
-  Maßgebender Immissionsort

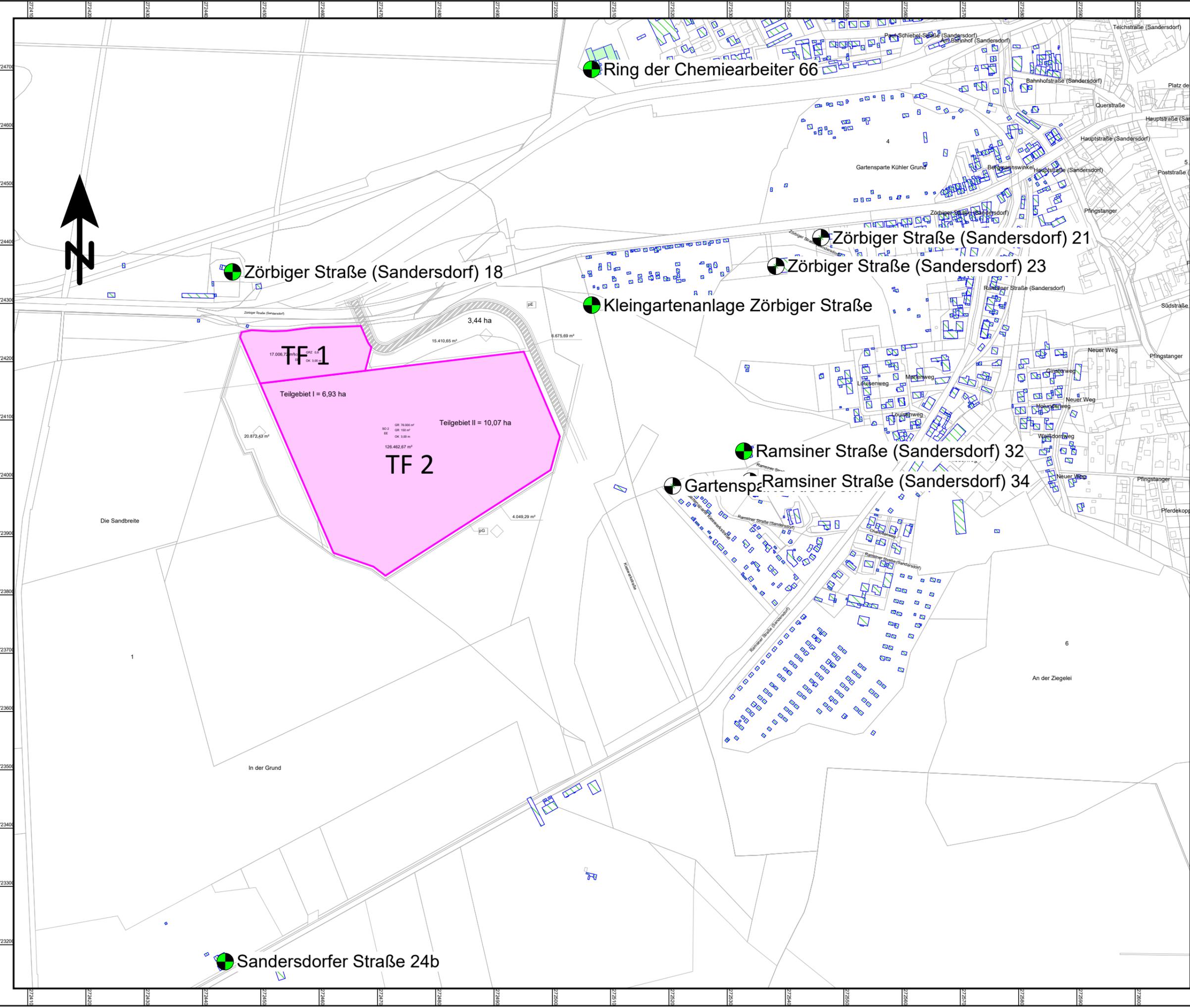
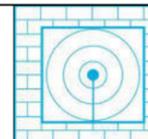
Maßstab 1:6000



Bearbeiter:  
Florian Diete

Schallschutzbüro Ulrich Diete  
OT Bitterfeld  
Am Gelben Wasser 5  
D-06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: 03493-339673  
Fax: 03493-23029  
ssbtfud@aol.com  
www.SSB-Diete.de

Datum:  
03.01.2023  
Projekt-Nr.: 04022



## **Anlage 2**

### **Ergebnisse der Kontingentierung**

# B-Plan Kieswerkstraße Ramsin

## Geräuschkontingentierung - Kontingentierung

Kontingentierung für: **Tageszeitraum**

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
<b>Gesamtimmissionswert L(GI)</b>	60,0	60,0	55,0	55,0	55,0	55,0	60,0	60,0	55,0
<b>Geräuschvorbelastung L(vor)</b>	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
<b>Planwert L(PI)</b>	54,0	54,0	49,0	49,0	49,0	49,0	54,0	54,0	49,0

Teilpegel											
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
<b>TF 1</b>	17007,1	64	38,9	41,6	37,6	37,4	38,6	34,9	50,2	36,2	37,1
<b>TF 2</b>	126462,7	63	50,8	52,3	48,5	48,2	46,0	43,7	50,8	45,4	46,5
Immissionskontingent L(IK)			51,1	52,6	48,8	48,6	46,7	44,2	53,6	45,9	47,0
<b>Unterschreitung</b>			<b>2,9</b>	<b>1,4</b>	<b>0,2</b>	<b>0,4</b>	<b>2,3</b>	<b>4,8</b>	<b>0,4</b>	<b>8,1</b>	2,0

Projekt-Nr.:  
04022

SSB Schallschutzbüro Ulrich Diete Am Gelben Wasser 5 06749 Bitterfeld-Wolfen



# B-Plan Kieswerkstraße Ramsin

## Geräuschkontingentierung - Kontingentierung

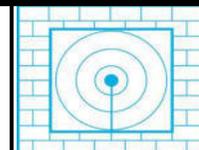
Kontingentierung für: **Nachtzeitraum**

Immissionsort	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	45,0	40,0	40,0	40,0	40,0	45,0	45,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0	-6,0
Planwert L(PI)	39,0	39,0	34,0	34,0	34,0	34,0	39,0	39,0	34,0

Teilpegel											
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Gartensparte Kieswerk	Kleingartenanlage Zörbiger Straße	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32	Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34	Ring der Chemiearbeiter 66	Sandersdorfer Straße 24b	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21	Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23
TF 1	17007,1	49	23,9	26,6	22,6	22,4	23,6	19,9	35,2	21,2	22,1
TF 2	126462,7	48	35,8	37,3	33,5	33,2	31,0	28,7	35,8	30,4	31,5
Immissionskontingent L(IK)			36,1	37,6	33,8	33,6	31,7	29,2	38,6	30,9	32,0
Unterschreitung			2,9	1,4	0,2	0,4	2,3	4,8	0,4	8,1	2,0

Projekt-Nr.:  
04022

SSB Schallschutzbüro Ulrich Diete Am Gelben Wasser 5 06749 Bitterfeld-Wolfen



# B-Plan Kieswerkstraße Ramsin

## Geräuschkontingentierung - Kontigentierung

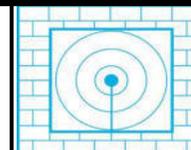
Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L(EK)$  nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	$L(EK),T$	$L(EK),N$
TF 1	64	49
TF 2	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

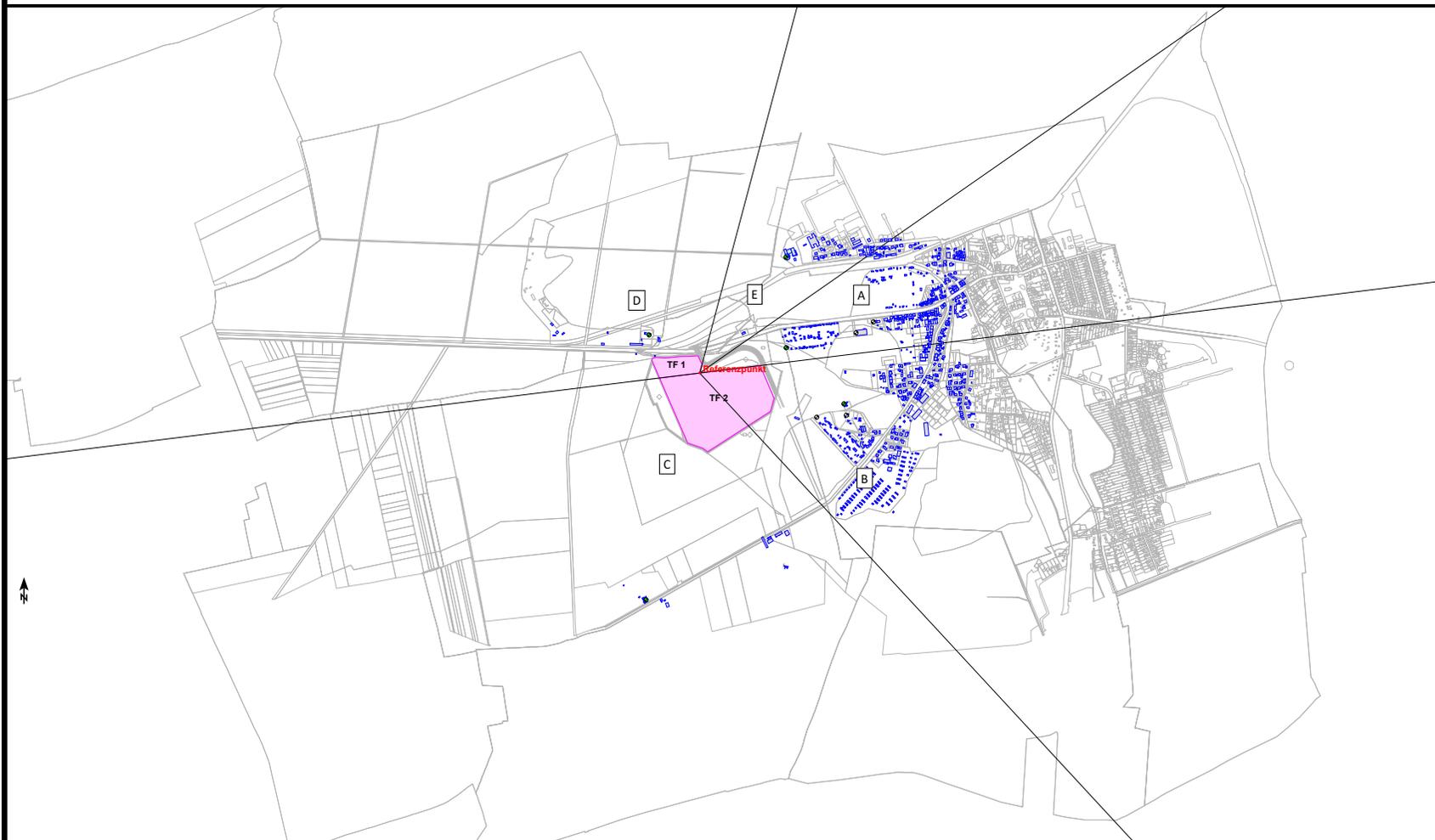


# B-Plan Kieswerkstraße Ramsin

## Geräuschkontingentierung - Kontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent  $L(EK)$  der einzelnen Teilflächen durch  $L(EK)+L(EK,zus)$  ersetzt werden



### Referenzpunkt

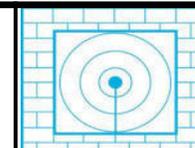
X	Y
32724679,00	5724184,00

### Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	55,3	83,0	1	1
B	83,0	137,0	0	0
C	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

Projekt-Nr.:  
04022

SSB Schallschutzbüro Ulrich Diete Am Gelben Wasser 5 06749 Bitterfeld-Wolfen



## **Anlage 3**

### **Rasterlärmkarten Tag und Nacht**

# Rasterlärmkarte nach DIN 45691 1m Raster, Tag

## B-Plan Kieswerkstraße in Ramsin

Auftraggeber:  
ISM Bitterfeld GmbH & Co.KG  
Röhrenstraße 75  
06749 Bitterfeld-Wolfen

### - Legende -

Zeichenerklärung

-  Kindergarten
-  Gebäude
-  Referenzpunkt
-  Sektorrand
-  Kontingentierungsfläche
-  Immissionsort
-  Maßgebender Immissionsort

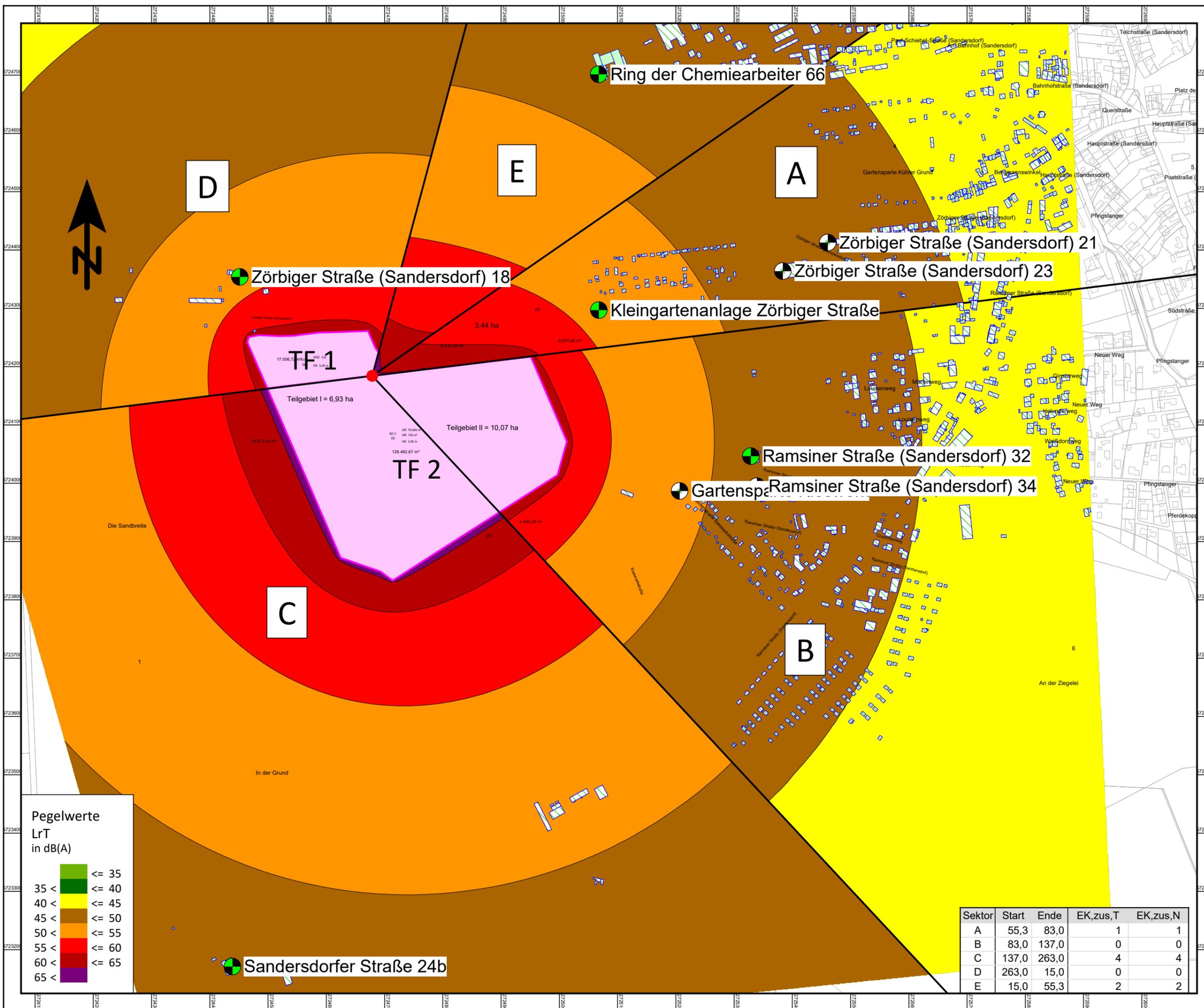
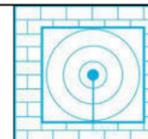
Maßstab 1:6000



Bearbeiter:  
Florian Diete

Schallschutzbüro Ulrich Diete  
OT Bitterfeld  
Am Gelben Wasser 5  
D-06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: 03493-339673  
Fax: 03493-23029  
ssbbtfud@aol.com  
www.SSB-Diete.de

Datum:  
19.12.2022  
Projekt-Nr.: 04022



**Pegelwerte**  
LrT  
in dB(A)

<= 35	Green
35 < <= 40	Yellow
40 < <= 45	Orange
45 < <= 50	Red
50 < <= 55	Dark Red
55 < <= 60	Purple
60 < <= 65	Dark Purple

Sektor	Start	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	55,3	83,0	1	1
B	83,0	137,0	0	0
C	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

Ring der Chemiewerker 66

Zörbiger Straße (Sandersdorf) 18

Zörbiger Straße (Sandersdorf) 21

Zörbiger Straße (Sandersdorf) 23

Kleingartenanlage Zörbiger Straße

Ramsiner Straße (Sandersdorf) 32

Gartenspa Ramsiner Straße (Sandersdorf) 34

Sandersdorfer Straße 24b

Teilgebiet I = 6,93 ha

Teilgebiet II = 10,07 ha

3,44 ha

6.675,60 m²

17.008,72 m²

20.872,43 m²

126.462,67 m²

4.049,29 m²

Die Sandbreite

In der Grund

Teichstraße (Sandersdorf)

Platz de

Querstraße

Hauptstraße (Sar

Hauptstraße (Sandersdorf)

Poststraße (

5

Gartensparte Kühler Grund

Berghauswinkel

Zörbiger Straße (Sandersdorf)

Pflingstanger

Ramsiner Straße (Sandersdorf)

Südstraße

Neuer Weg

Pflingstanger

Neuer Weg

Holunderweg

Neuer Weg

Waldorfweg

Pflingstanger

Pferdekoop

An der Ziegelei

6

# Rasterlärmkarte nach DIN 45691 1m Raster, Nacht

## B-Plan Kieswerkstraße in Ramsin

Auftraggeber:  
ISM Bitterfeld GmbH & Co.KG  
Röhrenstraße 75  
06749 Bitterfeld-Wolfen

### - Legende -

Zeichenerklärung

-  Kindergarten
-  Gebäude
-  Referenzpunkt
-  Sektorrand
-  Kontingentierungsfläche
-  Immissionsort
-  Maßgebender Immissionsort

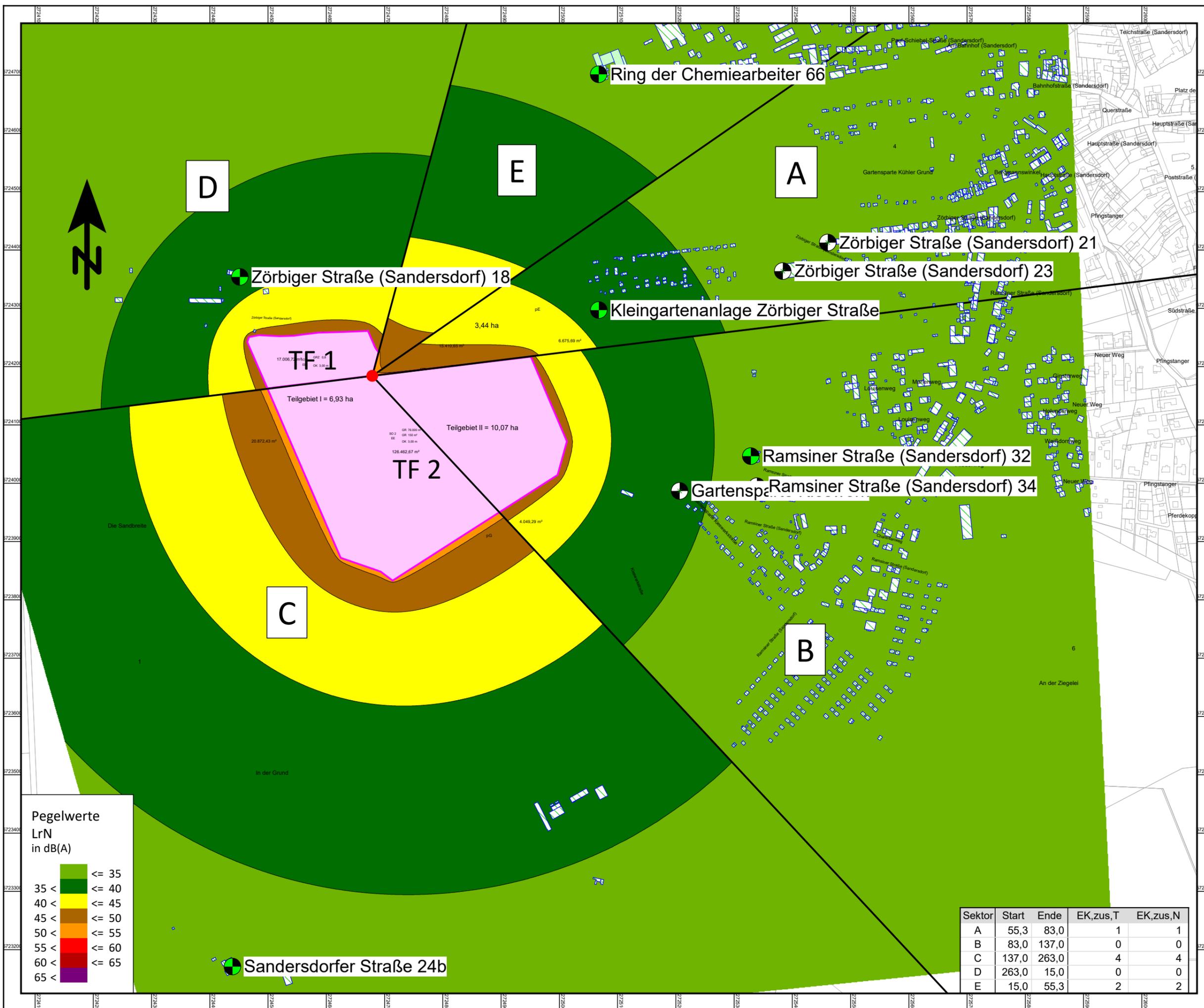
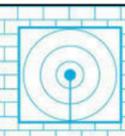
Maßstab 1:6000



Bearbeiter:  
Florian Diete

Schallschutzbüro Ulrich Diete  
OT Bitterfeld  
Am Gelben Wasser 5  
D-06749 Bitterfeld-Wolfen  
Tel.: 03493-339673  
Fax: 03493-23029  
ssbtfud@aol.com  
www.SSB-Diete.de

Datum:  
19.12.2022  
Projekt-Nr.: 04022



**Pegelwerte**  
LrN  
in dB(A)

	<= 35
	35 < <= 40
	40 < <= 45
	45 < <= 50
	50 < <= 55
	55 < <= 60
	60 < <= 65
	65 <

Sektor	Start	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	55,3	83,0	1	1
B	83,0	137,0	0	0
C	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

**TF 1**  
Teilgebiet I = 6,93 ha  
17.008,77 m<sup>2</sup>  
GR 0,2  
OK 3,00 m

**TF 2**  
Teilgebiet II = 10,07 ha  
126.462,67 m<sup>2</sup>  
GR 76,00 m<sup>2</sup>  
GR 150 m<sup>2</sup>  
IE  
OK 3,00 m

3,44 ha  
6.675,69 m<sup>2</sup>  
15.410,65 m<sup>2</sup>  
20.872,43 m<sup>2</sup>  
4.049,29 m<sup>2</sup>

Sektor	Start	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	55,3	83,0	1	1
B	83,0	137,0	0	0
C	137,0	263,0	4	4
D	263,0	15,0	0	0
E	15,0	55,3	2	2

## Anlage 2

- Bescheid über die Teilweise Aufhebung des Bewilligungsfeldes „Zscherndorf-Ramsin“



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

oeko-baustoffe GmbH Sandersdorf  
Kieswerkstraße 1  
06792 Sandersdorf-Brehna  
Deutschland



Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14  
Markscheide- und  
Berechtsamswesen,  
Altbergbau

**Teilweise Aufhebung der Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91-"Zscherndorf-Ramsin"**

**Antrag vom 24.08.2021**

Ihr Zeichen:

05.11.2021  
14.11-34231-II-A-f-22/91-  
20675/2021

Frau Rappsilber  
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt (LAGB) folgende

**Entscheidung:**

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-22/91**  
Bewilligungsfeld **„Zscherndorf-Ramsin“**  
bestätigt für den bergfreien Bodenschatz  
**„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von  
Betonzuschlagstoffen“**  
wird **teilweise** aufgehoben.
2. Die Bewilligung erlischt teilweise mit der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im beiliegenden amtlichen Lageriss ist das verbleibende Feld der Bewilligung festgelegt.
3. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die oeko-Baustoffe GmbH Sandersdorf GmbH zu tragen.

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

[www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

## Begründung

### I.

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91 für das Bewilligungsfeld „Zscherndorf-Ramsin“ wurde am 29.11.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung für den Bodenschatz „*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*“ bestätigt. Die oeko- Baustoffe GmbH Sandersdorf (nachfolgend oeko-Baustoffe), Kieswerkstraße 1 in 06792 Sandersdorf-Brehna ist Inhaberin der Bewilligung und betreibt den Kiessandtagebau.

Das Bewilligungsfeld liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemeinde Sandersdorf und hat derzeit eine Feldesgröße von 527.200 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> lt. Unterlagenbergverordnung).

Mit Schreiben vom 12.10.2020 stellte die oeko-Baustoffe beim LAGB den Antrag auf die teilweise Aufhebung der vorgenannten Bewilligung. Begründet wird der Antrag mit der schlechten Rohstoffqualität im nördlichen Teil der Bewilligung, die die Ansprüche an einen qualifizierten Rohstoff nicht erfüllt. Eine wirtschaftliche Nutzung ist daher nicht möglich. Daher hat sich die oeko-Baustoffe entschlossen die Teilfläche der Bewilligung aufzuheben.

Nach der teilweisen Aufhebung verbleibt das Bewilligungsfeld mit einer Flächengröße von 332.100 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBerg-VO).

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen lag dem Dezernat 14 (Markscheide-, Berechtsamwesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

### II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG für die Aufhebung einer Bergbauberechtigung gemäß § 19 BBergG ist das LAGB.

Der schriftliche Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung ist am 12.10.2020 beim LAGB eingegangen. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem gemäß Handelsregisterauszug eingetragenen Geschäftsführer Herrn Holger Hofmann.

zu 1.)

Die Bewilligung Nr.: II-A-f-22/91-„Zscherndorf-Ramsin“ zur Gewinnung des Bodenschatzes „*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen*“ wird antragsgemäß teilweise aufgehoben.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist eine Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn der Antrag des Inhabers der Bergbauberechtigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde vorliegt.

Der Antrag auf teilweise Aufhebung des Gewinnungsrechtes wurde mit Schreiben vom 24.08.2021 beim LAGB gestellt.

Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen ist der Behörde nicht

ingeräumt.

Die Bewilligung ist daher antragsgemäß teilweise aufzuheben.

zu 2.)

Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung teilweise erst mit der öffentlichen Bekanntmachung im zuständigen Amtsblatt.

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieses Bescheides im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt veröffentlicht.

Die Berechtsamsurkunde sowie der dazugehörige Lageriss für die Bewilligung "II-A-f-22/91-Zscherndorf-Ramsin" sind nur noch für das verbleibende Feld gültig. Das verbleibende Bewilligungsfeld ist im beiliegenden amtlichen Lageriss mit den Feldeseckpunkten 1-5 festgelegt und hat eine Flächengröße von 332.100 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß UnterlagenBergVO).

zu 3.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5, und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) und der lfd. Nr. 5, Tarifstelle 1.9

Gemäß VwKostG LSA ist derjenige Kostenschuldner, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig für die Amtshandlung ist der Antragsteller. Da die oeko-Baustoffe den Antrag gestellt hat, ist Sie auch kostenpflichtig.

Für diesen Bescheid ergeht ein Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Kosten mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle erhoben werden.

### **Hinweis**

Die teilweise Aufhebung der Bewilligung wird nach Bestandskraft dieser Entscheidung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben.

Die Änderung der Berechtigung wird gemäß § 75 Abs. 5 BBergG im amtlichen Berechtsamsbuch und der Berechtsamskarte entsprechend vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber



# SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie  
und Bergwesen

## Lageriss

für den verbleibenden Feldesteil der Bewilligung  
II-A-f-22/91 - "Zscherndorf-Ramsin"  
nach teilweiser Aufhebung gemäß § 19 BBergG

Rechtsinhaber:

oeko-baustoffe GmbH  
Kieswerkstraße 1  
06792 Sandersdorf-Brehna

Bodenschatz:

Kiese und Kiessande  
zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

### Eckpunktkoordinaten der Feldestfläche

Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	4517335,00	5719950,00
2	4517069,10	5720653,00
3	4517500,00	5720905,00
4	4517642,00	5720125,00
5	4517595,00	5720000,00
Feldestfläche (red.) in m <sup>2</sup>		332.100

Landkreis

Anhalt-Bitterfeld

Gemeinde

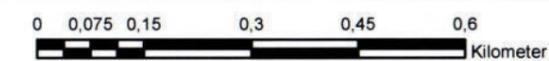
Sandersdorf-Brehna

## Ausschnitt aus der Berechtsamskarte

Darstellung auf der Grundlage  
von Rasterdaten  
© GeoBasis - DE /  
LVermGeo LSA,  
[2018, Az: 011112]

Koordinatensystem: Gauß-Krüger  
Bezugsellipsoid: Bessel / RD 83 (LS 110)

Maßstab : 1:10.000



Halle/Saale: 03.11.2021  
angefertigt: Stelzner

Jost (Bergvermessungsdirektor)

